NÖFV-Richtlinien

zur Durchführung der Meisterschaft

(in Zuordnung zu den ÖFB-Meisterschaftsregeln)

NÖFV – 02.08.2022

Meisterschaftsregeln ÖFB + *NÖFV*

(ÖFB -gültig per 01.07.2022)

Die Meisterschaftsrichtlinien des NÖFV werden vom Verbandsvorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen der FIFA, UEFA und des Österreichischen Fußballbundes./ *ohne Gewähr – offiziell aktuell über www.oefb.at*

Die Ergänzungen des NÖFV werden kursiv dargestellt.
(GELB = aktualisierte Bestimmung ab 2022/23)

Vorbestimmungen

Netzwerk NÖFV

Die Mitgliedschaft zum NÖFV und die Teilnahme an Bewerben des NÖFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerkes NÖFV“ für Kommunikation und Administration mit dem NÖFV, insbesondere der Abwicklung des Spielbetriebes.
Die Mitglieder des NÖFV sind verpflichtet, für die Entrichtung der zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren, die Voraussetzungen zur Einziehung durch den NÖFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung des Spielbetriebs obliegt dem Sportreferat.

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

(1) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Abhaltung von Bewerben im gesamten Bereich des ÖFB, insbesondere die im Meisterschaftsmodus geführten Bewerbe der Landesverbände, der Bundesliga und des ÖFB und sind für sämtliche dieser Bewerbe direkt oder analog anzuwenden.

a) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, für die von ihnen geführten Bewerbe Durchführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der einzelnen Bewerbe Rechnung tragen, zu beschließen. Im Falle von Widersprüchen gelten jedenfalls die ÖFB-Meisterschaftsregeln.
b) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, beim ÖFB-Präsidium um die Genehmigung von Ausnahmebestimmungen anzusuchen.

(2) Sämtliche im Bereich des ÖFB, der Landesverbände und der Bundesliga gespielten Bewerbe sind nach den Regeln des International Board of Football (Kurz: IFAB-Spielregeln) zu spielen.

(3) Definitionen:
a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
d) Einsatz: tatsächliche Teilnahme des Spielers am Spiel; die bloße Nennung als Ersatzspieler am Spielbericht gilt nicht als Einsatz;
e) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB-Cup sind jedenfalls Pflichtspiele;
f) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde;
g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;

§ 2 Meisterschaftsbewerb und –einteilung

(1) Die Verbände haben alljährlich für ihre Vereine eine Meisterschaft zu veranstalten, die in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftshalbjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.

(2) Die Meisterschaft wird je nach Anzahl der Vereine in einer oder mehreren Leistungsstufen, die auch in Bewerbsgruppen unterteilt werden können, ausgetragen.

(3) Die Einteilung eines Vereines in eine bestimmte Bewerbsgruppe sowie die Einreihung neu eintretender Vereine bleibt den Landesverbänden überlassen, doch dürfen in keiner Bewerbsgruppe mehr als 16 Vereine eingeteilt sein.

(4) Ausnahmen können vom Präsidium des ÖFB genehmigt werden.

Leistungsstufen:
Der Meisterschaftsbewerb des NÖFV wird in sechs Leistungsstufen ausgetragen.
a) 1. Landesliga (1. Leistungsstufe)
Die 1. Landesliga spielt über das gesamte Verbandsgebiet in einer Meisterschaftsgruppe von in der Regel bis zu 16 Vereinen.
b) 2. Landesliga (2. Leistungsstufe)
Die 2. Landesliga spielt in zwei Meisterschaftsgruppen (Ost und West) mit in der Regel bis zu 14 Vereinen.
c) Gebietsliga (3. Leistungsstufe)
Die Gebietsliga besteht aus vier Meisterschaftsgruppen (Süd/Südost, Nord/Nordwest, Nordwest/Waldviertel und West) mit in der Regel bis zu 14 Vereinen.
d) 1. Klasse (4. Leistungsstufe)
Die 1. Klasse besteht aus acht Meisterschaftsgruppen mit in der Regel bis zu 14 Vereinen. Eine Aufstockung auf bis zu 16 Vereine kann dann erfolgen, wenn unter dieser 1. Klasse drei 2. Klassen zugeordnet sind, deren Gesamtzahl 36 Vereine überschreitet oder bei zwei 2. Klassen die Gesamtzahl von 28 Vereinen überschritten wird (Sonderregelung 1. Klasse Nord – 16 Vereine, solange drei Spielklassen im Unterbau).
e) 2. Klasse (5. Leistungsstufe)
Die 2. Klasse besteht aus regional den 1. Klassen untergeordneten Meisterschaftsgruppen, deren Vereinszahl variabel ist. Die Einteilung erfolgt über Vorschlag der Hauptgruppen, wobei die jeweiligen Erfordernisse (Gruppenstärke etc.) zu berücksichtigen sind.
f) 3. Klasse (6. Leistungsstufe)
Die 3. Klasse besteht aus regional den 2. Klassen untergeordneten Meisterschaftsgruppen, deren Vereinszahl variabel ist. Die Einteilung erfolgt über Vorschlag der Hauptgruppen, wobei die jeweiligen Erfordernisse (Gruppenstärke, etc.) zu berücksichtigen sind.

Klasseneinteilung:
Die Einteilung der Verbandsvereine in Meisterschaftsgruppen innerhalb der Leistungsstufen erfolgt aufgrund der Auf- und Abstiegsregelung und ist vor Beginn der Meisterschaft zu verlautbaren.

Änderung der Klasseneinteilung und der Auf- und Abstiegsbestimmungen:
a) Jeder Vorschlag oder Antrag eines Vereines zur Änderung der bestehenden Klasseneinteilung ist der zuständigen Gruppenleitung zur Beschlussfassung zu unterbreiten und von dieser mit der Stellungnahme aller beteiligten Hauptgruppen dem Sportreferat zur Prüfung und Beschlussfassung zu übermitteln.
b) Über Einsprüche gegen die vom Sportreferat beschlossene Klasseneinteilung entscheidet das Präsidium nach Anhören der zuständigen Hauptgruppenobmänner.
c) Änderungen der Klasseneinteilung und der Auf- und Abstiegsbestimmungen, die für die nächstfolgende Meisterschaft gelten sollen, müssen über Antrag des Sportreferates vom Vorstand beschlossen und vor Beginn der Meisterschaft veröffentlicht werden.

§ 3 Teilnahmeverpflichtung

(1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner besten Mannschaft an der Meisterschaft seiner Bewerbsgruppe teilzunehmen.

(2) Falls in einem Landesverband genügend Reservemannschaften oder Nachwuchsmannschaften vorhanden sind, hat der Landesverband auch für solche Mannschaften eine Meisterschaft auszuschreiben. Die Teilnahme ist dann für alle Vereine verbindlich, die solche Mannschaften aufzustellen imstande sind; die Landesverbände sind berechtigt, hiervon Ausnahmen zu bewilligen.

(3) Es bleibt den Verbänden überlassen, für die Teilnahme an den Meisterschaften eine Gebühr festzusetzen.

Bestimmungen für Reservemeisterschaften
(1) Durchführung:
a) Die Meisterschaftsgruppen sind verpflichtet, Reservemeisterschaften durchzuführen. Alle Vereine inkl. der zweiten Kampfmannschaften eines Vereines (Ausnahme 3. Klassen) müssen daran teilnehmen.

b) Für Reservemannschaften der RL-Vereine gelten eigene Bestimmungen

c) Eine Befreiung von der Reservemeisterschaft kann nach Antrag durch das Sportreferat vom Vorstand beschlossen werden, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- *Nachwuchsförderungsbeitrag an den NÖFV. Bei Neuaufnahme kann im ersten Jahr davon abgesehen werden.*
- *Entschädigung an den Spielpartner (pro Auswärtsspiel mit je € 100,-- (Einhebung des Gesamtbetrages zu MS-Beginn via NÖFV und Weitergabe über die Gruppe an die jeweiligen Vereine, welche eine Reserve stellen).*
- *Kein Aufstiegsrecht*

d) Werden Reservebewerbe für bestimmte Altersgruppen (z. B. Unter-21-Bewerbe etc.) ausgeschrieben, sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen dem Sportreferat zur Genehmigung vorzulegen.

e) Bei Reservespielen können alle nominierbaren Spieler ausgetauscht werden. Die Nominierung der Ersatzspieler (max.6) muss nicht vor dem Spiel erfolgen. Der Rücktausch ist erlaubt.

f) Im Nachtragsspiel von Reservemannschaften dürfen die Spieler, die von Anfang an im gegenständlichen Spiel der Ersten Mannschaft gespielt haben, nicht eingesetzt werden,
(d.h. dass alle Wechselspieler der Ersten Mannschaft künftig bei einem Reservenachtragsspiel eingesetzt werden dürfen)

Wird das Reservespiel anschließend ausgetragen erfolgt die Bestimmungsanwendung sinngemäß (bei Reservespielen die vor dem Spiel der Ersten Mannschaft ausgetragen werden, gilt diese Regelung nicht).

(2) Klasseneinteilung:

a) Die Reserve spielt immer in der Meisterschaftsgruppe, welcher die erste Mannschaft des Vereines angehört.

b) Die Reserve hat mit der ersten Mannschaft auf- oder abzusteigen, gleichgültig, wie sie selbst in der Reservemeisterschaft placiert ist.

(3) Spieldauer und Beglaubigung

a) Die Dauer der Reservemeisterschaftsspiele wird mit 2 x 45 Minuten festgelegt. Die Reservespiele sind mindestens 120 Minuten vor Beginn des Hauptspieles anzusetzen. Bei Verzögerungen sind auch jene Spiele

resultatgemäß zu beglaubigen, welche mindestens 70 Minuten dauerten, um bei Verspätungen die Beginnzeit der ersten Mannschaften nicht zu beeinträchtigen.

b) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch den damit betrauten Gruppenfunktionär. Bei Reservenachträgen hat die Gruppenleitung unverzüglich einen neuen Spieltermin innerhalb der nächsten 14 Tage festzulegen. Wird die Mindestspielzeit von 70 Minuten nicht erreicht, ist das Spiel mit 3 : 0, 3 Punkte für den schuldlosen Verein zu beglaubigen. Bei Nichtaustragung des Spieles wegen Schlechtwetter bzw. zur Schonung des Platzes, wird mit 0:0/ keine Punkte beglaubigt.

(4) Sonstige Bestimmungen:
a) Für Reservemeisterschaftsspiele wird eine ordnungsgemäße Spielberechtigung vorausgesetzt.
b) Einsprüche bezüglich Beglaubigung sind an den Beglaubigungsausschuss zu richten.

c) Die Reservemeisterschaftsspiele der ersten drei Leistungsstufen werden nach Möglichkeit vom Schiedsrichterausschuss mit Schiedsrichtern besetzt; die Schiedsrichterassistenten stellen die Vereine bei. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenbesetzung der 1., 2. und 3. Klassen wird durch die Meisterschaftsgruppe geregelt, falls vom Schiedsrichterausschuss keine Besetzung erfolgt.
Eine Anforderung von Verbandsschiedsrichtern kann nur mit Einverständnis des Gruppenobmannes erfolgen; eine Besetzung für diese Spiele erfolgt über das Sportreferat nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten.

d) Die Reservespieler unterstehen ebenso der Strafgewalt des Verbandes (Strafa, KMFA) wie die Spieler der ersten Mannschaft. Vergehen bei Reservespielen werden durch den Strafa geahndet.

(Vst-Beschluss vom 23.06.2015) - Pönalsätze bei Reservebefreiungen
In Anlehnung an den Vst-Beschluss vom 24.02.2014, hinsichtlich Ausscheiden von Erwachsenenmannschaften aus einem Bewerb des NÖFV, soll es bei Befreiung eines Vereines von der Reservemeisterschaft zu einem Pönale kommen, der für die ausfallenden Spiele ausschließlich dem anderen Verein (da kein Reservespiel stattfindet) zugute kommen soll.

- *befürwortet werden jeweils € 100,-- als Pönale an den Gegner (Befreiungen in der Regel ja nur in einer 2. Klasse)*
  - *Die Pönalvorschreibung wird befürwortet, wobei die Möglichkeit bestehen bleibt, dass der „zu Schaden kommende Verein" auf das Pönale auch verzichten kann.*

(5) Benützbarkeit des Spielfeldes:

a) Bei Schlechtwetter kann, um das Spielfeld für das Spiel der ersten Mannschaften zu schonen, nicht nur der nominierte Verbandsschiedsrichter, sondern auch der Heimverein das Reservespiel absagen.

b) Mindestgröße von Spielfeldern für Reservemeisterschaftsspiele; Mindestausmaße von Spielfeldern für Ausweichplätze von Reservemeisterschaftsspielen:
1. und 2. Landesliga: 90 x 60 m, übrige Spielklassen: 90 x 45 m
Eine Kommissionierung dieser Ausweichmöglichkeiten muss durch den Spielplatzausschuss alle zwei Jahre erfolgen.
Ausnahmen von den Mindestgrößen dürfen nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

II) Bestimmungen über die Teilnahme von Reservemannschaften der RL-Vereine und für KM-II-Vereine (analog) in den Bewerben des NÖFV

1. *Es gelten die Vorschriften für Kampfmannschaften des NÖFV, sofern nichts anderes in diesen Bestimmungen festgelegt wird.*
2. *Die Vereine der Regionalliga sind verpflichtet eine Reservemannschaft im Meisterschaftsbetrieb der Ersten Kampfmannschaften zu stellen. Die Einteilung erfolgt entsprechend den Möglichkeiten in den Spielklassen. Die Teilnahme an der Reservemeisterschaft der jeweiligen Spielklasse erfolgt freiwillig und ist nicht verpflichtend.*
3. *Ein nö.Verein der Regionalliga der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat ein Pönale von € 20.000,-- an seinen Landesverband zu entrichten.*
4. *Für Reservemannschaften besteht ein Aufstiegsrecht bis höchstens 2. Landesliga.*
5. *Bei Abstieg eines nö.RL-Vereines scheidet die Reservemannschaft aus der Meisterschaft aus und nimmt als Reservemannschaft am Reservebewerb der Meisterschaftsgruppe seiner Kampfmannschaft teil.*
   Scheidet die Reservemannschaft als Meister aus dem Bewerb aus, kann die zweitplatzierte Mannschaft aufsteigen.

6. *Die Eigenbauspielerverpflichtung des NÖFV hat für alle Reservemannschaften der nö.RL-Vereine Gültigkeit (bei Nichterfüllung Einteilung in 2. Klasse, in Ausnahmefällen auch 1. Klasse/ Aufstiegsrecht wird ausgesetzt).*
7. *Ein Spieler ist an einem Spieltag in der Reservemannschaft des RL-Vereines nicht spielberechtigt, wenn er in einem der letzten beiden Meisterschaftsspielen der Ersten Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) werden die letzten beiden Spiele der Kampfmannschaft herangezogen.*
8. *a) Hat bei Meisterschaftsbeginn die Reservemannschaft Meisterschaftsspiele vor der Kampfmannschaft, so dürfen die eingesetzten Spieler der Reservemannschaft in der entsprechenden Meisterschaftsrunde der Kampfmannschaft nicht nominiert werden.*

*b) Endet die Frühjahrsmeisterschaft der RLO vor der Meisterschaft der Reserven, dürfen Spieler, die in der letzten Runde der RLO-Meisterschaft eingesetzt worden sind, in den restlichen Meisterschaftsspielen der Reserve nicht mehr eingesetzt werden (**gilt auch für KM-II-Teams**).*

9. *<u>Ein U22-Spieler</u> ist an einem Spieltag in der Reservemannschaft nicht spielberechtigt, wen er im letzten Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft <u>mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit)</u> zum Einsatz gekommen ist.*

10. *Falls das Spiel der Reservemannschaft als Vorspiel zur Ersten Mannschaft des RL-Vereines stattfindet, sind dem Spielpartner 50 Freikarten zur Verfügung zu stellen.*
11. *Sperren sind vorab zu verbüßen.*
12. *Die Anmeldung für das nächste Spieljahr muss jeweils bis zum 31.05. beim NÖFV eingelangt sein und Aussagen über die Teilnahme, Einhaltung der EB-Spielerregelung, Stellung einer zusätzlichen Reservemannschaft und Wünsche betreffend Klasseneinteilung enthalten.*

III Bestimmungen für Zweite Kampfmannschaften

(1) Teilnahme an der Meisterschaft:

a) Für die Teilnahme der Amateurmannschaften der Bundesligavereine in den NÖFV - Bewerben gelten die vom ÖFB beschlossenen Bestimmungen.

b) In Niederösterreich können Zweite Kampfmannschaften am Meisterschaftsbewerb teilnehmen, ohne dass die Spieler dafür gesondert anzumelden sind (§ 4 der Meisterschaftsregeln des ÖFB).

c) Über die Teilnahme einer Zweiten Kampfmannschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Sportreferates.

d) Die Zweite Kampfmannschaft wird bei ihrer Anmeldung in eine entsprechende Klasse eingeteilt.

(2) Auf- und Abstieg

Die Teilnahme an der Meisterschaft hat mit voller Wertung zu erfolgen.

(3) Spielberechtigung:

... gilt analog den RL-Reservebestimmungen ...

- *Sperren sind vorab zu verbüßen.*
- *Für Straffolgen nach Verwarnungen sind sinngemäß die Bestimmungen des § 38 der Meisterschaftsregeln anzuwenden. Sie gelten nur für den Bewerb, in dem sie ausgesprochen wurden. Nach Feldverweisen und Anzeigen verhängte Strafen zählen für beide Bewerbe.*
- *Finanzielle Regelungen - falls Spiel der Zweiten Kampfmannschaft (Verein ... II) als Vorspiel = 50 Freikarten für Gastmannschaft Vorspiel.*

(4) Sonstige Bestimmungen:

a) Jeder Verein haftet in seiner Gesamtheit für alle seine Mannschaften (Kampfmannschaft, Reservemannschaft bei RL-Vereinen, Zweite Mannschaften).

b) Platzsperren, die vom NÖFV verhängt werden, gelten für alle Mannschaften (ausgenommen Nachwuchsmannschaften).

c) Eine, wegen eines Vergehens einer anderen Mannschaft ausgesprochene Platzsperre, gilt nicht für deren erste Mannschaft, wenn diese in der Bundes- oder Regionalliga spielt, so wie umgekehrt eine von der Bundes- oder Regionalliga ausgesprochene Platzsperre nicht für die in den Bewerben des NÖFV tätigen Mannschaften des Vereines gelten kann.

d) Vereine, die der Bundesliga angehören, haben für ihre Amateurmannschaft den Verbandsbeitrag nach ihrer zuständigen Leistungsstufe in voller Höhe, die RL-Vereine für ihre Reservemannschaften und die übrigen Vereine für ihre Zweite Kampfmannschaft in halber Höhe zu bezahlen.

e) Für den Auf- und Abstieg beider Mannschaften sind die im Landesverband geltenden Bestimmungen maßgebend. Zwischen Erster und Zweiter Kampfmannschaft muss ein Spielklassenabstand von mindestens einer Leistungsstufe (z.B. 2. Landesliga/ Gebietsliga) gegeben sein. Falls eine untere Mannschaft in ihrer höchsten erreichbaren Leistungsstufe die Aufstiegsmöglichkeit erreicht, so tritt der nächstplacierte Verein an seine Stelle.

§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften

(1) Ein Verein kann sich an den Meisterschaftsbewerben mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes mit mehreren Kampfmannschaften beteiligen. In einem solchen Fall müssen jedoch die Spieler für jede Mannschaft gesondert beim Landesverband gemeldet werden und es ist jede solche Mannschaft hinsichtlich ihrer Teilnahme so zu behandeln, als wäre sie ein selbständiger Verein.
(2) Die Beteiligung von Reservemannschaften an der Meisterschaft regeln die Landesverbände.
(3) Die Bildung von Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften regelt sich nach den den Meisterschaftsregeln beiliegenden Bestimmungen.

§ 5 Enthebung von der Meisterschaft

(1) Der Vorstand eines Landesverbandes kann einzelne Vereine über deren Ansuchen von der Teilnahme an der Meisterschaft entheben, doch darf hierdurch die Abhaltung der Meisterschaft nicht gefährdet werden.
(2) Enthebungen können nur vor Beginn der Meisterschaft bewilligt werden; während der Meisterschaft sind sie unzulässig.
(3) Vereine, die einem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehören, müssen mindestens für das erste Jahr ihrer ordentlichen Mitgliedschaft an der Meisterschaft teilnehmen.

§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft

Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines, der gemäß § 5 von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben war, wird vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes bestimmt.

§ 7 Verbandsgebiet

(1) Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb des Gebietes des veranstaltenden Verbandes ausgetragen werden. Der Platz eines nach § 7 Abs. 3 lit. a der Satzungen des ÖFB einem anderen Landesverband angeschlossenen Vereines gilt als Gebiet des Landesverbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
(2) Vereine dürfen mit Zustimmung der beiden betroffenen Verbände Meisterschaftsspiele auf dem Gebiet eines benachbarten Landesverbandes austragen.

§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
a) Sieg: 3 Punkte,
b) Unentschieden: 1 Punkt,
c) Niederlage: kein Punkt.

(2) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt auf Grund der Spielberichte der Schiedsrichter.

§ 9 Meisterschaftstabellen

(1) Am Ende der Meisterschaft ist für jede Klasse (Liga, Gruppe) und für jeden Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Vereine richtet sich nach:

a) der Anzahl der Punkte;
b) bei gleicher Punkteanzahl zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die Anzahl der Punkte aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel einer der Mannschaften wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist diese hinter die punktegleichen Mannschaften zu reihen. Trifft dies auf mehrere der betreffenden Mannschaften zu, so richtet sich deren Reihung wieder nach der Punkteanzahl aus deren direkten Mannschaftsspielen gegeneinander bzw. nach lit c bis j;
c) bei gleicher Punkteanzahl aus den direkten Begegnungen entscheidet die bessere Tordifferenz aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
d) bei gleicher Tordifferenz aus den direkten Begegnungen entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus den direkten Meisterschaftsspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
e) bei gleicher Zahl der erzielten Tore aus den direkten Begegnungen entscheidet die Tordifferenz aus allen Meisterschaftsspielen;
f) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore aus allen Meisterschaftsspielen;
g) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege aus allen Meisterschaftsspielen;
h) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege aus allen Meisterschaftsspielen;
i) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheidet die größere Anzahl der bei Auswärtsspielen erzielten Tore.

(2) Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt und werden entsprechend annulliert.
Diese während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaft eines Vereines wird ungeachtet der bis zu ihrem Ausscheiden erreichten Punkte an den letzten Tabellenplatz gereiht. Die sportlich letztplatzierte Mannschaft rückt in der Tabellenreihung nach vor.

Sofern die ausgeschiedene Mannschaft alle Spiele des Herbstdurchganges, der durch eine Hin- und Rückrunde ausgetragen wird, gespielt hat, werden deren Spiele des Herbstdurchganges gewertet.

(3) Die so an der Spitze stehende Mannschaft ist Meister seiner Bewerbsgruppe.
(4) Der Meister der obersten Leistungsstufe eines Landesverbandes ist Meister des Landesverbandes.
(5) Der Meister der höchsten Spielklasse der Bundesliga ist österreichischer Staatsmeister.

§ 10 Auf- und Abstieg

(1) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleibt den Verbänden vorbehalten. Diese Bestimmungen müssen jedoch schon vor Beginn der Meisterschaft festgesetzt und dürfen während des Meisterschaftsjahres nicht geändert werden.
(2) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga obliegt dem Präsidium des ÖFB.
(3) Bei der Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg sollen jedoch folgende Regeln eingehalten werden:

a) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine aufsteigen;
b) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine absteigen;
c) eine Erhöhung der Zahl der Absteiger darf nur bei Überschreitung der von den Landesverbänden festgesetzten Gruppenstärke erfolgen. Diese darf die Höchstzahl von 16 Vereinen nicht überschreiten (§ 2);
d) sollte sich die Zahl der Vereine einer Gruppe bis zu einem bestimmten Stichtag verringern, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt. Den Stichtag setzen die Vorstände der Landesverbände vor Beginn des Bewerbes fest.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann das Präsidium des ÖFB mit Zweidrittelmehrheit Ausnahmen bewilligen.

Auf- und Abstiegsregelung

Aufstiegsbestimmungen
Grundsätzlich haben die Meister aller Meisterschaftsgruppen das Recht des Aufstieges in die nächsthöhere Leistungsstufe, über weitere Aufsteiger entscheidet der Vorstand.

Abstiegsbestimmungen
(a) In den ersten vier Leistungsstufen steigen so viele Vereine ab, dass unter Wahrung des Auf- und Abstieges aus den zugehörigen unteren und oberen Leistungsstufen die jeweilige Gruppenstärke gegeben ist.
(b) Grundsätzlich haben die Letztplacierten abzusteigen. Sollte dadurch die Gruppenstärke unterschritten werden, kann die Meisterschaftsgruppe ergänzt werden:

- Nichtabstieg der schlechtestplatzierten Vereine
- Entscheidungsspiele der Zweitplatzierten in den unteren Spielklassen
- bei Entfall der Entscheidungsspiele durch den Zweitplatzierten der angehörigen unteren Gruppe
- durch Überstellung bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit

Sollte keine der o. a. Maßnahmen zur Mindeststärke führen, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt.
c) Ab dem Spieljahr 2019/20 gibt es in den Hauptgruppen Nordwest und Waldviertel (von der GL bis zu den 2. Klassen ein Pilotprojekt mit Fixabsteigern und regionaler Einteilung) – vorab bis auf 3 Jahre beschlossen (Vst vom 24.06.2019) – mit eigener Durchführungsbestimmung.
Diese Regelung wurde aufgrund zweier coronabedingter Abbruchsjahre bis inkl. des Spieljahres 2023/24 verlängert.

Sonderfälle
a) Ausscheiden aus der Meisterschaft
Ein Verein, der während oder nach Beendigung des Meisterschaftsbewerbes ausscheidet (Auflösung, Fusion, Befreiung von der Teilnahme an der Meisterschaft, strafweise Versetzung bzw. nach Ansuchen um Einteilung in eine niedrigere Spielklasse) gilt als Letztplatzierter.
Konsequenzen: Neueinteilung maximal in einer 2. Klasse/ kein unmittelbarer Wiederaufstieg im Folgejahr

b) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
Sollte ein Verein aus wirtschaftlichen oder sportlichen Gründen eine Versetzung in eine niedrigere Spielklasse beantragen, so kann das Sportreferat bzw. der Verbandsvorstand diesem Ansuchen in Sonderfällen entsprechen; ein Anspruch eines Vereines auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse ist jedoch in keinem Fall gegeben. Das Ansuchen um Versetzung in eine niedrigere Spielklasse muss bis spätestens 31. Mai schriftlich an den Verband gemeldet werden - dies ist ebenso der letzte Termin für die Bekanntgabe des Ausscheidens eines Vereines.
Diese Ansuchen müssen die Vereinsstampiglie beinhalten und satzungsgemäß unterfertigt sein.
Konsequenzen: Neueinteilung in eine zweite Klasse und kein unmittelbarer Direktaufstieg im Folgejahr

c) Aufstiegsverzicht
Ein Verein, der Meister wurde und durch die Lasten des Aufstieges in seinem Weiterbestand gefährdet wäre, kann auf den Aufstieg verzichten, ebenso kann ein Verein auf die Relegation verzichten.
Konsequenzen: kein unmittelbarer Direktaufstieg im Folgejahr, keine LV-Cupteilnahme und keine Einladung zur gemeinsamen Meisterehrung

Ein solcher Verzicht muss bis spätestens 31. Mai schriftlich an den Verband gemeldet werden. Die Verzichtserklärung muss satzungsgemäß gefertigt sein und die Vereinsstampiglie tragen. Ein solcherart gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden. Das Aufstiegsrecht kann vom Zweitplacierten wahrgenommen werden (Vst 16.2.2009).
Bei Verzicht des Landesmeisters (die Verzichtserklärung muss satzungsgemäß gefertigt sein und die Vereinsstampiglie tragen) auf den Aufstieg in die Regionalliga Ost entscheidet das Präsidium über die Nominierung eines anderen Vereines der 1. Landesliga.

- *aus wirtschaftlichen Gründen keine Konsequenzen*

Bei Aufstiegsverzicht des Meisters und des Zweitplatzierten entscheidet der Vorstand endgültig.

Konsequenzen: ***Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden einer Reservemannschaft*** *ist als sofortige Konsequenz für die Erste Mannschaft kein Aufstieg mehr möglich und der jeweilige Verein gilt als Letztplatzierter und hat in die nächstniedrigere Spielklasse abzusteigen. Falls keine Reservemannschaft im Folgejahr gestellt werden kann, in die letzte Spielklasse (2. Klasse).*

~~In Anlehnung an die NÖFV-Durchführungsbestimmungen „Auf- und Abstiegsregelung/Sonderfälle", zum § 10 der ÖFB-Meisterschaftsregeln, hat der Vorstand des NÖFV am 18.06.2021 festgelegt, dass ein Verein bei mehrmaligen **Nichtantreten des Reserveteams oder Verschulden eines Spielabbruches (infolge Absinken der Spieleranzahl unter 7)** als Letztplatzierter gilt bzw. abzusteigen hat.~~
~~Dies gilt in Gruppenstärken bis zu 14 Vereine bei jeweils mehr als 3 und bei 15/16 Vereinen bei mehr als 4 o.a. Vergehen.~~

d) Reduzierung der 1. Klassen bei bis zu 16 Vereinen
Sinkt in den Folgejahren die Zahl der Mannschaften in den zugeordneten 2. Klassen wieder auf 42 oder weniger, ist die Gruppenstärke auf 14 Vereine zu verringern.

e) Die Reduzierung der Gruppenstärke auf 14 in einer betroffenen Spielklasse erfolgt dann, wenn es höchstens einen Absteiger aus der jeweils übergeordneten Meisterschaftsgruppe gibt. In einem Spieljahr wird jedoch in der Regel nur um eine Mannschaft reduziert.

f) Steht eine Reservemannschaft eines RL-Vereines am Ende der Meisterschaft – im Einstiegsjahr – an 1. Stelle, hat der 2.Placierte (ausgenommen Reservemannschaften eines weiteren RL-Vereines) ebenfalls ein Aufstiegsrecht. In diesem Fall wird die Gruppenstärke entsprechend erhöht.

g) Scheidet eine BL-Amateurmannschaft oder eine 2. Mannschaft eines RLO-Vereines aus dem jeweiligen Bewerb aus, nachdem sie Meister wurde, so steigt ebenso wie beim Aufstiegsverzicht der Zweitplacierte auf (Vst 16.2.2009).

§ 11 Reihenfolge der Spiele

(1) Jeder Verein hat gegen jeden anderen Verein seiner Klasse (Liga, Gruppe) in jedem Meisterschaftshalbjahr ein Spiel auszutragen.
(2) Die Reihenfolge der Spiele wird in der Regel durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl, dem Gegner kommt diese beim Rückspiel zu.
(3) Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann der Verband genehmigen.
(4) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.
(5) Falls an der Meisterschaft einer Klasse (Liga, Gruppe) zu wenige Vereine teilnehmen, kann der Vorstand des Verbandes bestimmen, dass die Meisterschaft dieser Gruppe derart ausgetragen wird, dass jeder Verein gegen jeden zweimal in jedem Meisterschaftshalbjahr zu spielen hat.

Auslosung:
a) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele wird allgemein für jede Meisterschaftsgruppe - unter bestmöglicher Berücksichtigung des Spielplanes der nö. Bundes- und Regionalligavereine - vom Sportreferat vorgenommen, wobei örtliche Konkurrenzveranstaltungen tunlichst zu vermeiden sind.

b) Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche dem Sportreferat bekannt zu geben; diese sind bei rechtzeitigem Erhalt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

c) Das Sportreferat kann die Auslosung den Gruppen für ihren Bereich dann übertragen, wenn deren Spielplan die Spieltermine der Vereine anderer Meisterschaftsgruppen nicht beeinträchtigt.

§ 12 Meisterschaftsspiele

(1) Die Termine für die Meisterschaftsspiele müssen von den Verbänden rechtzeitig vor Beginn jedes Meisterschaftshalbjahres festgesetzt werden. Die entsprechenden Informationen werden den Vereinen über das „Fußball-Online“ - System zur Verfügung gestellt.

(2) Weiters haben die Verbände sämtliche anderen für die Meisterschaftsspiele relevanten Bedingungen und Details, wie z.B. Verbandszeit, Spielort, Fristen, in ihren Bestimmungen zu regeln.

(3) Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muss zwischen dem Beginn zweier aufeinander folgender Spiele ein Zeitraum von mindestens einer Stunde und fünfundvierzig Minuten liegen. Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig abzubrechen.

(4) Spieltag ist bei Wochenendrunden die Zeit von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag. Spielt dieselbe Mannschaft am selben Spieltag zwei Pflichtspiele (z.B. Nachtragsspiel), so ist der Spieltag wie zwei getrennte Spieltage zu behandeln. Verlegte Spiele, die einen Tag vor oder nach dem gelosten Spieltag ausgetragen werden, zählen zu diesem Spieltag.

Spieltermine

Terminkalender:
a) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres beschließt der Vorstand über Vorschlag des Sportreferates die Spieltermine.
b) Spielterminänderungen können von den Meisterschaftsgruppen für ihren Bereich beantragt werden. Die Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Gruppenvorschläge trifft das Sportreferat.
Pflichttermine:
a) Den Spieltermin bestimmt in der Gruppensitzung der platzwählende Verein.
Als Pflichttermine gelten der Freitagabend (siehe Spiele bei Flutlicht), Samstagnachmittag und der Sonntagnachmittag.
Die Austragung der Reservespiele ist verpflichtend vorgeschrieben

b) Das Sportreferat kann in Einzelfällen (z. B. bei Nachtrags- und Wiederholungsspielen, bei Platzsperren, bei Spielverlegungen, bei Konkurrenzveranstaltungen sowie bei begründeten Ansuchen von Vereinen, etc.) Meisterschaftsspiele verlegen.

c) Wenn durch höhere Gewalt (Witterungsunbilden usw.) im Frühjahrsdurchgang in Einzelfällen Meisterschaftsspiele, die für den Auf- oder Abstieg entscheidend sind, ausfallen, kann das Sportreferat bei Fehlen anderer Möglichkeiten für die Durchführung dieser Spiele einen Wochentagstermin und auch einen neutralen Spielort heranziehen.

d) Die meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde sind am gleichen Tag und zur gleichen Verbandszeit (ohne Wartezeit) auszutragen. Der Heimverein kann mit Einverständnis des Spielpartners eine Vorverlegung beim Sportreferat beantragen.

e) Die Gastvereine haben die Anreise zu den angesetzten Meisterschaftsspielen so einzurichten, dass eine rechtzeitige Ankunft am Spielort gewährleistet ist. Für eine verspätete Ankunft am Spielort ist der reisende Verein voll verantwortlich.
Bei verspätetem Antreten wegen höherer Gewalt (z. B. Autobusgebrechen) ist eine Bestätigung der Polizei, ÖAMTC oder ARBÖ vorzulegen.

(4) Ersatztermine:
a) Die im Meisterschaftskalender angegebenen Ersatztermine sind für den Meisterschaftsbetrieb freizuhalten. Falls Meisterschaftsgruppen aus zwingenden Gründen Spielrunden oder Einzelspiele auf einen im Terminplan festgesetzten Ersatztermin vorverlegen, so haben sie gleichzeitig einen neuen Ersatztermin (ursprünglicher Pflichttermin oder Wochentagstermin) zu bestimmen und dem Sportreferat zur Genehmigung vorzulegen.

b) Kein Verein ist berechtigt, Vereinbarungen einzugehen, welche der Ansetzung von Meisterschaftsspielen zu diesen Ersatzterminen hinderlich sein könnten.

c) Bei Spielen der Hinrunde kann das Sportreferat über Antrag des gelosten Gastvereines einen Platzwahltausch vorschreiben.

d) Können im Herbst Nachtragsspiele nicht ausgetragen werden, so sind diese vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft anzusetzen.

e) Um einen regulären Ablauf der Meisterschaft zu gewährleisten, kann das Sportreferat anordnen, dass Nachtragsspiele vor der letzten Runde ausgetragen werden müssen.

f) Ansuchen um Genehmigung für Auslandsspiele, die zu Ersatzterminen vorgesehen sind, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

g) Zwischen zwei Pflichtspielen muss ein spielfreier Tag gegeben sein. Auf diesen spielfreien Tag kann von den Vereinen einvernehmlich verzichtet werden.

h) In außergewöhnlichen Fällen kann das Sportreferat auch einen Freitag als Spieltermin für Nachtragsspiele festlegen. Den einzelnen Meisterschaftsgruppen bleibt es überlassen, auch einen anderen Wochentagstermin als Nachtragsspieltermin zu bestimmen (lit. g kommt dadurch eventuell nicht zur Anwendung).
Platzwahl:

a) Die im Auslosungsplan erstgenannten Vereine haben im Herbst das Platzwahlrecht.
b) Es darf kein Verein beide Meisterschaftsspiele auf dem Platz des Gegners zur Austragung bringen. Ausnahmen kann das Sportreferat genehmigen.
c) Ein Platzwahltausch ist im Allgemeinen nur mit Zustimmung des Sportreferates gestattet. Ein kurzfristiger Platzwahltausch bei Hinspielen (das Rückspiel ist dann auf dem Platz des Gegners durchzuführen) bzw. die Verlegung des Wettspiels auf einen neutralen Platz unter Wahrung des Platzwahlrechtes des Heimvereines ist gestattet.
d) Bei einer vom Strafausschuss verhängten Platzsperre kann der betroffene Verein dem Sportreferat drei Plätze, die für seine Leistungsstufe kommissioniert sein müssen, als Austragungsort seiner Pflichtspiele vorschlagen. Die Plätze müssen in angemessener Entfernung vom Vereinssitz liegen und sollen den anreisenden Vereinen keine wesentlichen Mehrauslagen verursachen. Die Vereine, auf deren Plätzen solche Spiele zur Austragung angesetzt werden, sind verpflichtet, den Platz gegen eine Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung beträgt 10 Prozent der Bruttoeinnahmen abzüglich der öffentlichen Abgaben, mindestens aber € 72,67 für Spiele der ersten drei Leistungsstufen bzw. € 43,60 für die übrigen Spiele.
Das Sportreferat setzt die Spiele endgültig an, wobei erforderlichenfalls ein anderer als einer der vorgeschlagenen Plätze bestimmt werden kann.
Wenn der Platzbesitzer und der von einer Platzsperre betroffene Verein am gleichen Termin Platzwahl haben, kann entweder auf einen anderen Platz ausgewichen oder ein Doppelspiel angesetzt werden. Es hat jedenfalls der Platzbesitzer ohne Rücksicht auf die Klassenzugehörigkeit den Vorrang.

e) In besonderen Fällen, z. B. Unbenützbarkeit des Spielfeldes infolge starken Regens, Hochwassers, Schnees, Vermurung, bei Spielfeldrenovierung und dergleichen, kann das Sportreferat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft die betroffenen Vereine verpflichten, ihre Pflichtspiele auf einem anderen Spielplatz auszutragen (vorstehende lit. d ist sinngemäß anzuwenden).

f) Die Vereine haben ein Recht auf Ansetzung von Doppelspielen. In der Regel entscheidet die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsstufe für das Recht auf die letzte Verbandszeit. Bei Einspruch eines anreisenden Vereines entscheidet das Sportreferat nach Anhören der Beteiligten und des Gruppenobmannes, sofern dieser keinem der beteiligten Vereine angehört.

g) Bei Doppelspielen ist das erste Spiel mindestens 105 Minuten vor der letzten Verbandszeit anzusetzen. Der Anspruch auf die Wartezeit bleibt gewahrt. Ein verspätet begonnenes Vorspiel ist über die letzte Verbandszeit

hinaus fortzusetzen, und erst fünf Minuten vor Ablauf der Wartezeit des Hauptspieles darf ein vorzeitiger Abbruch des Vorspieles erfolgen.
Diese Regelung gilt für Spiele, die "ohne Wartezeit" angesetzt sind, nicht; diese müssen pünktlich zur angegebenen Verbandszeit begonnen werden.
h) Bei Doppelveranstaltungen hat bei Schlechtwetter (Schonung des Spielfeldes) der für das Spiel des Platzbesitzers nominierte Schiedsrichter das Recht, das Vorspiel abzusagen.

Beginnzeiten
Wartezeit für erste Mannschaften:
a) Zu den festgesetzten Beginnzeiten kommt, außer bei den mit "ohne Wartezeit" gekennzeichneten Spielen, eine Wartezeit von 20 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt für alle Meisterschaftsgruppen. Bei Spielen der letzten Meisterschaftsrunde entfällt die Wartezeit.

b) Für den Schiedsrichter ist eine Wartezeit nicht vorgesehen. Sollte der nominierte Schiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend sein, haben die Vereine unverzüglich nach diesen Richtlinien zu handeln, ohne die Wartezeit verstreichen zu lassen.

c) Ein verspätet eintreffender Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel abbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

(7) Die jeweils Letzte Beginnzeiten für sämtliche Samstag-, Sonn- und Feiertagsspiele werden vom Sportreferat saisonmäßig aktualisiert.

- *Sollten vom Heimverein die Wochentags-Beginnzeiten gewählt werden, ist das Einverständnis des Gegners notwendig !*

Wenn für einen Pflichttermin (Samstag/Sonntag) zwei verschiedene Verbandszeiten anzuwenden wären, so gilt für beide Spieltage die jeweils für den Sonntag festgesetzte Beginnzeit (in der Praxis werden die Verbandszeiten jeweils für das unmittelbar folgende Spielwochenende +/- adaptiert).

Diese Bestimmung wird jedoch für den Wechsel von der Normalzeit zur Sommerzeit und umgekehrt nicht zur Anwendung gebracht. Für alle Spiele ist eine Wartezeit vorgesehen. Nur für jene Spiele, die im Programm besonders gekennzeichnet sind (NÖ-Cup, Wochentagsspiele etc. sowie für Spiele der letzten Runde einer Meisterschaftsgruppe) wird die Wartezeit außer Kraft gesetzt.
Für Nachwuchsspiele ist immer eine Wartezeit vorgesehen, außer bei Spielen, die besonders gekennzeichnet sind.

Mit Zustimmung des Sportreferates kann in Ausnahmefällen über begründeten Antrag eines Vereines oder einer ganzen Meisterschaftsgruppe auch eine frühere letzte Verbandszeit festgelegt werden.
Für Vereine und Gruppen, die eine frühere letzte Verbandszeit festgelegt haben, bleibt diese Beginnzeit auch für die Sommerzeit bestehen.

Beginnzeiten von <u>Montag bis Freitag</u> während der Sommerzeit

auf Sportplätzen ohne Flutlichtanlage, bzw. auf jenen, bei welchen die Flutlichtanlage nicht für Meisterschaftsspiele geeignet ist, werden für Spiele von Montag bis Freitag während der Sommerzeit folgende letzte Verbandszeiten festgelegt:

Beginn Sommerzeit bis 3. April.....	*17.00 Uhr*
4. April bis 10. April	*17.15 Uhr*
11. April bis 17. April	*17.30 Uhr*
18. April bis 24. April	*17.45 Uhr*
25.Apili bis 16. Mai	*18.00 Uhr*
17. Mai bis 29 . Mai	*18.15 Uhr*
30. Mai bis 31. Juli	*18.30 Uhr*
1. August bis 21. August	*18.00 Uhr*
22. August bis 28. August	*17.45 Uhr*
29. August bis 4. September	*17.30 Uhr*
5. September bis 11. September	*17.15 Uhr*
12. September bis 18. September	*17.00 Uhr*
19. September bis 25. September	*16.45 Uhr*

26. September bis 2. Oktober ..... 16.15 Uhr
3. Oktober bis 9. Oktober ..... 16.00 Uhr
10. Oktober bis Ende Sommerzeit ..... 15.30 Uhr

Alle Spiele finden ohne Wartezeit statt (Ausnahme: Eine für eine Meisterschaftsspiele kommissionierte Flutlichtanlage).!

Spiele bei Flutlicht:

a) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind gestattet, sofern die Anlage dafür kommissioniert ist.
Der Freitagabend (um 20.00 Uhr), der Samstagabend (bis 20.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (bis 19 Uhr) bei einer kommissionierten Flutlichtanlage. Der Sonntagvormittag für Vereine mit einer Entfernung von höchstens 50 Kilometer (einfache Strecke).
Die Austragung der Reservespiele ist verpflichtend vorgeschrieben

b) Bei Erstzulassung einer Anlage ist ein Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert für Spiele der Kampfmannschaft nachzuweisen. Für alle anderen Bewerbe des Verbandes gelten 80 Lux im Mittelwert. Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, in der Regel vor jeder Saison. Dabei sind auch der Zustand und die richtige Einstellung der Lampen und Leuchten zu überprüfen. Bei Anlagen unter 150 Lux ist alle 2 Jahre vor Beginn der Meisterschaft ein Überprüfungsbericht eines konzessionierten Elektrounternehmens vorzulegen, der die Wartung und die ausreichende Beleuchtungsstärke (zumindest 120 Lux Mittelwert für Kampfmannschaft bzw. 80 Lux für alle anderen) bestätigt. Über 150 Lux ist die Vorlage des Messberichtes alle 4 Jahre vor Meisterschaftsbeginn notwendig.

c) Wird ein zur normalen Verbandszeit begonnenes Pflichtspiel wegen plötzlich eintretender Dunkelheit in seiner Fortführung gefährdet, ist es Sache des Schiedsrichters, zu beurteilen, ob durch eine von ihm angeordnete Zuschaltung einer nicht kommissionierten Anlage die Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung eines regulären Spieles zulassen.
Im Falle eines Abbruches kommt der § 30 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

d) Verhalten bei Ausfall des Flutlichtes
Bei Spielunterbrechungen, die wegen Ausfalls des Flutlichtes erfolgen, gelten folgende Grundsätze:
Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, wird das Spiel fortgesetzt.
Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen.
Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen Beleuchtungsdefektes entscheidet ausschließlich der amtierende Schiedsrichter.

e) Die Bestimmungen zur Austragung von Meisterschaftsspielen für Kampfmannschaft bei Flutlicht gelangen auch für alle anderen Mannschaften zur Anwendung. Eine einvernehmliche Termin- und Spielbeginnwahl ist jedoch auch bei nicht kommissionierten Flutlichtanlagen durch die jeweiligen Vereine möglich.

§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen

(1) Meisterschaftsspiele müssen zum gelosten Termin gespielt werden.

(2) Dem Vorstand eines Verbandes bleibt eine Beschlussfassung darüber vorbehalten, unter welchen Bedingungen Meisterschaftsspiele verlegt werden können.

(3) Verlegungen von Meisterschaftsspielen (Termin, Zeit und Ort) haben grundsätzlich über das „Fußball-Online"- System zu erfolgen. Alle weiteren Regelungen, insbesondere für den Fall der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online"-Systems, sind durch die Verbände zu treffen.

(4) Ein Verein ist nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, wenn er mindestens einen Spieler, der nicht mehr nachwuchsspielberechtigt ist, für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muss. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf ein Auswahlspiel. Er ist nicht verpflichtet, einen Spieler für eine Auswahl zu einem Freundschaftsspiel eines Landesverbandes außerhalb der Länderspieltermine des ÖFB abzustellen, wenn dadurch der Meisterschaftsbetrieb beeinträchtigt wird. (Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.)

zusätzlich per 30.07.2020/ÖFB-Präsidium

§ 13a Abbruch und Wertung von abgebrochenen Meisterschaftsbewerben

(1) Kann ein Meisterschaftsbewerb (Liga, Gruppe) nicht wie vom Verband festgelegt regulär fortgesetzt werden, entscheidet der jeweils für diesen Meisterschaftsbewerb zuständige Verband über dessen Unterbrechung und spätere Fortsetzung bzw. dessen Abbruch und Wertung sowie über den Auf- und Abstieg.

(2) Hat in dem betreffenden Meisterschaftsbewerb bereits jeder Verein einmal gegen jeden anderen Verein gespielt, soll dieser Meisterschaftsbewerb gewertet und ein Aufstieg in die nächsthöhere Leistungsstufe ermöglicht werden, jedoch kein Verein in die nächstniedrigere Leistungsstufe absteigen müssen.

(3) Gibt es in der nächsthöheren Leistungsstufe keinen Absteiger, darf die Höchstzahl von 16 Vereinen (§ 2) durch die Aufsteiger gemäß Abs. 2 für das nächste Spieljahr erhöht werden. Die Zahl der Absteiger ist am Ende dieses Spieljahres entsprechend zu erhöhen, um die von den Verbänden festgesetzte Gruppenstärke wieder zu erreichen.

(4) Unabhängig von Abs. 1 obliegt die Beschlussfassung über Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga dem Präsidium des ÖFB.

Der Verein ist von seinem Pflichtspiel im Nachwuchsbewerb nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als ein Spieler an einer ÖFB- bzw.- Landesverbandsveranstaltung teilnehmen. Es bleibt den Landesverbänden überlassen, obige Regelung auch bei Abstellung nur eines Spielers zu beschließen. Dieser Beschluss ist in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn bei auswärtigen ÖFB bzw. – Landesverbandsveranstaltungen die Spieler erst am Spieltag in ihre Heimatorte zurückkehren. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Verein von der Verpflichtung zur Austragung eines Meisterschaftsspieles der ersten Kampfmannschaft befreit, wenn er mehr als einen Nachwuchsspieler abzustellen hat, welche innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der ersten Kampfmannschaften teilgenommen hat).

Auswahlspieler:
Jeder Spieler ist verpflichtet, einer Berufung in eine Auswahlmannschaft Folge zu leisten, und jeder Verein hat einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. In eine Auswahl einberufene Spieler dürfen einen Tag vor dem Spiel (ausgenommen Probespiele) nicht mehr in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden. Bei Absage von Vereinen oder Spielern wird nach § 13 der Vorschriften für die Strafausschüsse vorgegangen.

Wettspielverlegungen:
Das Präsidium ermächtigt das Sportreferat, Wettspielverlegungen vorzunehmen.

a) Das Sportreferat kann in Einzelfällen (z.B. Nachtrags- und Wiederholungsspielen, bei Platzsperren, bei Spielverlegungen, bei Konkurrenzveranstaltungen sowie bei begründeten Ansuchen von Vereinen, etc.) Meisterschaftsspiele verlegen.

b) Ansuchen um Verlegung von Spielen sind mit der Stellungnahme des Spielpartners und des zuständigen Gruppenobmannes bis spätestens 10 Tage vor dem Meisterschaftsspieltermin dem Sportreferat zur Bewilligung vorzulegen. Sollte eine Spielverlegung innerhalb der letzten 10 Tage zum jeweiligen Spieltermin (also kurzfristig und ohne Verbandsanordnung) erfolgen, wird dem verursachenden Verein eine Verwaltungsgebühr von € 22,-- (Pauschale) verrechnet (bei Freundschaftsspielen € 15,--/bei kurzfristigen Verlegungen und verspäteten Anmeldungen).

c) In besonderen Fällen und bei Spielabsagen und -verlegungen ist das Sportreferat zur Entscheidung befugt.

d) Allfällige Schadenersatzforderungen aufgrund von Spielverlegungen sind beim Kontroll-, Melde- und Finanzausschuss geltend zu machen.

Kurzfristige Verlegung von Spielen:
Falls ein Spiel wegen Unbenützbarkeit des Spielfeldes abgesagt wird, können die beteiligten Vereine und der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterassistenten (der Schiedsrichter darf nicht anderweitig besetzt sein, die Schiedsrichterassistenten haben einer anderen Besetzung nachzukommen) diese Spiele von sich aus auf den nächsten oder übernächsten Tag verlegen. Falls die Schiedsrichterassistenten anderweitig besetzt sind, werden vom Schiedsrichterausschuss nach Möglichkeit andere Schiedsrichterassistenten besetzt.

*Am Freitag bzw. Samstag **soll** diese Regelung jedenfalls Gültigkeit haben. Bei genehmigten Flutlichtanlagen kann das Spiel bis zum darauffolgenden Donnerstag einvernehmlich ausgetragen werden. Bei Einigung der beteiligten Vereine kann auch bis zur letzten Verbandszeit an diesem Tag gespielt werden. Erfolgt kein Einvernehmen gilt der nächste Pflichtersatztermin.*
(Vst 16.2.2009)

~~Corona-Sonderregelung für das Spieljahr 2021/22 /~~ für 2022-23 dzt. ausgesetzt

~~zusammenfassende Vorgangsweise bei coronabedingten Absagen (Spiele der Kampfmannschaft) für Meisterschafts- und LV-Cupspiele~~ ~~- ab der 4. Leistungsstufe (1.LL) abwärts~~

~~Befinden sich **mindestens 3 Spieler** in einer behördlich angeordneten Quarantäne *(können auch Verkehrsbeschränkungen oder speziell definierte Absonderungsbescheide sein)* kann der Heim- oder Gastverein ohne Zustimmung des Gegners eine Absage bzw. Verschiebung des Meisterschaftsspieles bei der Geschäftsstelle bzw. Hotline beantragen.~~
~~*Eine Grenzschließung und damit verbundenen Nichtanreisemöglichkeit von Spielern ist kein Grund für eine Spielabsage.*~~

~~Derartige Quarantäneanordnungen durch die Behörde erfolgen in der Regel nach einem Anruf bei der Nummer 1450 und Anordnung einer Testung (bis zum Vorliegen des Testergebnisses), nach der Einreise aus dem Ausland bzw. nach einem positiven Testergebnis.~~

~~In einem solchen Fall **(mind. 3 Spieler aus dem KM-Kader)** wird das Spiel - über schriftlichen Antrag des Vereines - durch die Geschäftsstelle bzw. über die NÖFV-Hotline (0676 / 88906 7000) abgesagt, **der zuständige HGO verständigt und die Angelegenheit dem Kontrollausschuss zur weiteren Entscheidung zugewiesen**. Der absagende Verein hat den Gegner sowie den Schiedsrichter zu verständigen.~~
~~*Das Reservespiel ist damit ebenfalls automatisch abgesagt.*~~
~~**Seitens des absagenden Vereins sind bis zum folgenden Donnerstag die entsprechenden Bescheide bzw. Entscheidungen der Behörde vorzulegen.** Sollten diese Belege nicht vorgelegt werden, wird das Spiel strafbeglaubigt. Bei einer berechtigten Absage erfolgt zeitnah nach Rücksprache mit dem GO eine Neuansetzung.~~

Definition:
Der **Kader der Kampfmannschaft umfasst 30 Spieler** laut einer der Gruppenleitung vor dem ersten Pflichtspiel vorzulegenden Liste, die sich durch nominierte Spieler im Onlinesystem laufend ergänzt.
Die Anzahl der zu nominierenden Eigenbauspieler bleibt auch für die Saison 2021/2022 von 8 auf 5 Spieler aufrecht !!!!

- Wenn die Gesundheitsbehörde die Veranstaltung untersagt (nur mittels Bescheid) dann wird eine Absage entgegengenommen.

- **Eine Verschiebung (im beiderseitigen Einvernehmen) ist NUR möglich wenn das Spiel (48 Stunden) VOR dem nächsten Meisterschaftsspieltermin ausgetragen wird** – d.h.
  – bis max. Mittwoch (Datum xy), wenn einer der beiden Vereine das nächste Meisterschaftsspiel bereits am Freitag hat,
  – bis max. Donnerstag (Datum xy), wenn einer der beiden Vereine das nächste Meisterschaftsspiel bereits am Samstag hat.

- **Quarantäne einer ganzen Mannschaft (11 Spieler)**
  Wurde eine ganze Mannschaft (11 Spieler und mehr) unter Quarantäne gestellt, muss das Ende der Quarantäne zumindest 4 Tage vor dem Spieltag (z.B. Spieltag = Samstag; Quarantäne-Ende = Dienstag) liegen. Ist der Zeitraum kürzer, kann die Absage des Spieles ohne Zustimmung des Gegners beantragt werden. Die Absage ist beim NÖFV unter Vorlage der behördlichen Bescheide zu beantragen.

Spiele ohne Zuschauer/Kantine aufgrund behördlicher Anordnungen
Wenn Spiele von der Gesundheitsbehörde ohne Zuschauer und/oder Kantine zugelassen sind, haben die Vereine diese Spiele auszutragen *(Evaluierungsmöglichkeit nach der Hinrunde)).*

Wertung der Meisterschaft
- Es muss jeder Verein zumindest einen Durchgang gespielt haben.
- Ist dies der Fall, wird das Spieljahr 2021/22 in Anlehnung an die ÖFB-Meisterschaftsregeln, mit Auf- und Abstieg durchgeführt.
- Sollte die Rückrunde im Frühjahr 2022 nicht plangemäß zu Ende geführt werden, wird in allen Spielklassen der Quotient (Punkte durch Anzahl der Spiele) zum Stand der vorzeitigen Beendigung herangezogen.

§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen

(1) Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Natur- oder Kunstrasenplätzen stattfinden, die hierzu vom Verband genehmigt worden sind.
(2) Bei Kunstrasenplätzen ist überdies, was die Qualität des Kunstrasens betrifft, eine entsprechende UEFA bzw. FIFA Zertifizierung vorzulegen. Ausnahmen für vor dem 1.7.2005 errichtete Kunstrasenplätze kann der jeweilige Verband für seine Meisterschaft genehmigen.
(3) Die Spielfeldmarkierung darf nicht mit gesundheitsgefährdendem Material vorgenommen worden sein.
(4) Die Unbenützbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Spiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des Bodens und der Markierung die Austragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veranstaltende Verein die Markierung der Plätze und die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Unterausschuss mit einer Geldstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung oder die Torabgrenzung vollständig, so ist der Platz als unbenützbar zu erklären.
(5) Wird während eines Spieles die Unbenützbarkeit eines Platzes festgestellt, so kann das Spiel bei Einverständnis beider Vereine auf einem anderen Platz (Neben-/bzw. Kunstrasenplatz) derselben Sportanlage fortgeführt werden.

Vorsorge für Wettspiele

(1) Beschaffenheit der Sportplatzeinrichtungen:

(A) Spielfeld - Kommissionierungen:
a) Die Austragung von Meisterschaftsspielen ist nur auf den vom Spielplatzausschuss genehmigten Sportanlagen möglich.

b) Eine Überprüfung hat alle zwei Jahre zu erfolgen.

c) Bei Änderung der Leistungsstufe wird eine Überprüfung durchgeführt, wenn die Anlage dafür nicht zugelassen ist.

d) Alle Änderungen, wie Spielfeldneubau, Spielfeldvergrößerung, Erneuerung der Tore, Kabinen- und Kantinenneubauten, Kabinenumbau, Flutlicht etc., haben die Vereine dem Spielplatzausschuss zur Genehmigung anzuzeigen.

e) Eine Mängelbehebung hat fristgerecht zu erfolgen. Dies gilt besonders für Mängel bei Spielfeldern, Toren und Sicherheitsauflagen. Bei Nichteinlangen der Vollzugsmeldung erfolgt Anzeige beim Strafausschuß. Die Anlage ist für Meisterschaftsspiele nicht mehr zugelassen.

f) Eine Haftung des NÖFV für allfällige Personen- oder Sachschäden auf Grund einer Sportplatzüberprüfung ist nicht gegeben.

(B) Spielfeld - Technische Daten und Einschlägige Vorschriften:
Beschaffenheit: *Es sind Naturrasenspielfelder vorgeschrieben. Ein Kunstrasenplatz kann als Ausweichplatz für ein Pflichtspiel herangezogen werden, wenn die Unbespielbarkeit des Naturrasenplatzes von einem absageberechtigten Organ festgestellt wurde und beide Vereine einverstanden sind.*

a) Ausmaße: Das Spielfeld muss rechteckig sein; die Länge muss in jedem Fall die Breite übertreffen.
Für die einzelnen Leistungsstufen sind folgende Mindestausmaße vorgeschrieben:
die ersten drei Leistungsstufen: 100 x 64 m
die restlichen Leistungsstufen: 90 x 60 m
Die Höchstausmaße betragen 120 x 90 m für alle Leistungsstufen.

Bei internationalen Spielen soll die Länge nicht mehr als 120 m und nicht weniger als 100 m, die Breite nicht mehr als 75 m und nicht weniger als 64 m betragen.
Details zum Spielfeld (Abgrenzung, Torraum etc…) sind in den FIFA-Spielregeln (1) enthalten.

b) Umkleideräume für Schiedsrichter: Die Vereine sind verpflichtet, für Spieler und Schiedsrichter geeignete und saubere Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diese sollen gemäß den Empfehlungen des ÖFB/ÖISS gestaltet werden.

c) Jegliche Art von Werbung ist auf Spielfeldmarkierungen untersagt. Die Fahnen zum Markieren der Ecken und eventuell der Mittellinie, die Linienrichterfahnen, Torpfosten und Torecken gelten in diesem Sinne als Spielfeldmarkierungen und fallen unter dieses Werbeverbot.

(C) Spielfeldabgrenzungen:
a) Die Spielfelder der ersten drei Leistungsstufen müssen mit einer geschlossenen, stabilen Barriere (keine Drahtseile, Stricke oder Draht) umgeben sein, die hinter dem Strafraum von den Tor- bzw. Toroutlinien mindestens 5 m, ansonsten längs- und stirnseitig 2 m sein soll. Die Sicherheitszone soll als hindernisfreier Raum längs- und stirnseitig mindestens 2 m betragen (Empfehlung des ÖISS auf der Basis ÖNORM B 2605 "Sportplätze-Planungsrichtlinien" und Ausführungshinweise").

b) Ist die Spielfeldabgrenzung hinter dem Strafraum nicht mindestens 5 m entfernt oder ist überhaupt keine vorhanden, so hat der veranstaltende Verein dafür Sorge zu tragen, dass sich hinter und rechts und links vom Tor bis zur Höhe des Strafraumes an den Toroutlinien niemand aufhält.
Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen und erforderlichenfalls vom Ordnerdienst durchsetzen zu lassen. Bei Verstoß ist der Verein vom Schiedsrichter zur Anzeige zu bringen.

c) Für einen gesicherten Abgang vom Spielfeld zu den Kabinen ist vor allem durch geeignete bauliche Maßnahmen und durch den Ordnerdienst zu sorgen.

d) Die Markierung für Nachwuchsspiele auf Hauptspielfeldern bzw. für andere Sportarten soll durch weiche, flexible Hütchen oder Kegel als Hilfsmittel erfolgen. Werden Linien zur Bezeichnung der Mittellinie (Abseitslinie), Seitenlinien und der Strafraumlinien angebracht, ***müssen diese in einer Fremdfarbe- und nicht in weißer Farbe – erfolgen.*** *Die Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.*

§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt

(1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang dauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.
(2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:
a) der Verband,
b) der Gegner,
c) der Schiedsrichter.

(3) Der Verband hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage überprüfen zu lassen.

Benützbarkeit des Spielfeldes:
a) Über die Benützbarkeit des Spielfeldes entscheidet im Allgemeinen der nominierte Schiedsrichter.
b) Wird bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters eine Einigung über die Benützbarkeit des Spielfeldes nicht erzielt, sind anwesende Gruppen- oder Verbandsfunktionäre zur Entscheidung berechtigt, wenn sie keinem der beteiligten Vereine angehören. Ansonsten entscheidet der durch das Los bestimmte Wettspielleiter (Ersatzschiedsrichter).
c) Verantwortliche von Gemeinden oder anderen Organisationen, die Platzbesitzer sind, haben nur dann ein Absagerecht, wenn dem platzwählenden Verein ein - für seine Leistungsstufe kommissionierter - Ausweichplatz zur Verfügung steht.
Der Schiedsrichter hat in einem solchen Fall den Tatbestand, den Namen und die Funktion des Entscheidungsberechtigten in den Spielbericht einzutragen, wenn dieser die Austragung des Spieles verbietet, obwohl der Schiedsrichter den Platz für benützbar erklärt. Dasselbe gilt, wenn bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters ein Gruppen- oder Verbandsfunktionär über die Benützbarkeit zu entscheiden hat.
d) Bei zweifelhafter Witterung kann sowohl der platzwählende Verein als auch der anreisende Verein eine vorzeitige Platzkommissionierung verlangen. Die hiefür auflaufenden Kosten trägt der die Kommissionierung veranlassende Verein. Bei etwaiger telefonischer Verständigung über Spielabsagen ist es zweckmäßig, zur Beweissicherung einen Rückruf zu vereinbaren.
e) Der platzwählende Verein hat das Recht, ein Wettspiel wegen Unbenützbarkeit des Platzes infolge Elementargewalt abzusagen; es gelten die entsprechenden Bestimmungen.
f) Bei Spielen eines Vereines auf einer fremden Sportanlage ("Untermieter") ist nur der Schiedsrichter zur Absage berechtigt (ausgenommen lit. c).

Spielabsagen durch berechtigte Funktionäre:
Über Vorschlag des Sportreferates beauftragt der Verbandsvorstand Funktionäre, Absagen der Vereine gemäß § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB im Namen des Verbandes verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Diese Funktionäre sind vor jedem Meisterschaftsjahr einzusetzen und in ihren Befugnissen zu unterweisen.

Richtige Vorgangsweise der Vereine und Schiedsrichter bei Schlechtwetter

(A) Vorbereitung durch Vereinsfunktionäre:

a) Während der Meisterschaftszeit ist an Wochentagen neben den absageberechtigten Organen, auch die Geschäftsstelle des Verbandes absageberechtigt. Diese ist bevollmächtigt, alle in den Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen (Auskunftserteilung, Veranlassung von Kommissionierungen, Kenntnisnahme von Absagen, Veranlassung der Überprüfung von Absagen der Vereine etc.) zu ergreifen.

b) Nach Kenntnisnahme der Absage durch ein absageberechtigtes Organ oder der Geschäftsstelle verständigt der Heimverein den Gastverein und die Schiedsrichter.

c) Die zur Kenntnis genommen Absagen werden in der Regel auch im Online-System bestätigt – diese Verlautbarung ist offiziell und verbindlich.

(B) Absageberechtigte Funktionäre:

a) Ab Samstag übernehmen die vom Vorstand jeweils für ein Jahr nominierten absageberechtigten Funktionäre die Obliegenheiten des Sportreferates.
b) Sie können Absagen der Vereine im Namen des Verbandes verbindlich zur Kenntnis nehmen, wenn ihrer Meinung nach die Berechtigung zur Absage zweifelsfrei gegeben ist.
c) Die beauftragten Funktionäre des Verbandes sind berechtigt, Absagewünsche auf deren Stichhältigkeit überprüfen zu lassen bzw. selbst zu überprüfen. In diesem Fall ist der absagende Verein zu verständigen, wann und von wem eine Kommissionierung der Sportanlage durchgeführt wird.
d) Sie sind verpflichtet, dem Gastverein sowie dem Schiedsrichter telefonisch Spielabsagen verbindlich zu bestätigen.
e) Sie sind verpflichtet, über die Entscheidung betreffend Absagen im Online-System zu bestätigen und einen neuen Termin gemäß dem Spielkalender festzulegen.

(C) Geltungsbereich:

a) *Diese Regelung gilt für alle Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaften, Frauen und Nachwuchslandesligen.*

(D) Vorgehen der besetzten Schiedsrichter:

a) Die Schiedsrichter haben grundsätzlich zu den Wettspielen rechtzeitig anzureisen, es sei denn, die Spiele wurden von einem absageberechtigten Organ verbindlich abgesagt.
b) Die Befreiung von der Anreise zum Wettspiel kann nur durch ein absageberechtigtes Organ oder die Bestätigung der Absage im Online-System verbindlich erfolgen. Die jeweils für ein Jahr beauftragten Funktionäre haben gleichfalls das Recht, im Falle einer Spielabsage durch den Verein und nach Kenntnisnahme der Absage die Befreiung von der Anreise des Schiedsrichters auszusprechen. Hier ist der Rückruf des Schiedsrichters bei jenem Bevollmächtigten, der die Absage zur Kenntnis genommen hat, unbedingt erforderlich.
c) Dem Ersuchen von Vereinen um vorzeitige Platzkommissionierung am Spieltag ist nach Möglichkeit nachzukommen. Eine Verweigerung soll nur aus stichhältigen Gründen (andere Besetzung, Dienst, etc.) erfolgen.
d) Wenn ein Schiedsrichter bereits angereist ist und vom absagenden Verein geltend gemacht wird, dass ein beauftragter Funktionär des Verbandes die Absage verbindlich zur Kenntnis genommen hat, so ist der Name und der Sachverhalt an den Verband zu melden. Der Schiedsrichter wird sich in diesem Fall vom Zustand des Platzes ebenfalls überzeugen, damit bei einer missbräuchlichen Vortäuschung der Kenntnisnahme durch den Beauftragen ein Urteil über die Benützbarkeit vorhanden ist.

§ 16 Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter haben die Bestimmungen der Verbände, des ÖFB, der UEFA und der FIFA zu beachten.
(2) Meisterschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Verbände oder des ÖFB hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles beauftragt wurden.
(3) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Verbände und des ÖFB.

(4) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.
(5) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.
(6) Ein Meisterschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Spiels sinngemäß nach § 17.

Wettspielleitung

Nominierung:
a) Zur Regelung aller Schiedsrichterangelegenheiten besteht als Unterausschuss der Schiedsrichterausschuss. Ihm ist die Besetzung der Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele übertragen. Hiezu kann er auch Schiedsrichter anderer Verbände heranziehen, wenn dadurch den Vereinen keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen.
b) Die Vereine können keinen Schiedsrichter ablehnen, da es im NÖFV kein Ablehnungsrecht gibt.
c) Ebenso haben diese Vereine kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
d) Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, dem Sportreferat rechtzeitig ein Verzeichnis der Schiedsrichter für die Leistungsklassen der kommenden Spielsaison zu übermitteln. Einsprüche hat der Schiedsrichterausschuss zur Kenntnis zu nehmen und umgehend zu behandeln. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist darüber zu berichten.
e) Die Meisterschaftsgruppen können begründete Bedenken gegen die Verwendung eines Schiedsrichters bei ihren Spielen vor Beginn der Meisterschaft dem Schiedsrichterausschuss mitteilen, wenn darüber ein Beschluss der Gruppe vorliegt.
f) In Streitfällen entscheidet das Sportreferat namens des Vorstandes aufgrund der vorgebrachten Begründungen.

Entschädigung:
a) Die Schiedsrichter haben, sofern eine Anreise erforderlich ist, Anspruch auf das Entschädigungspauschale vom Wohnort zum Spielort und zurück nach den jeweils geltenden Sätzen, die vom Vorstand beschlossen werden.

b) Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentengebühren richten sich nach den jeweils vom Vorstand genehmigten Sätzen (siehe Bestimmungen über: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise").
Bei Spielen von Vereinen verschiedener Leistungsstufen ist jener Satz anzuwenden, der für den Veranstalter gilt. Auch wenn ein Spiel nicht zu Ende geführt wird, besteht Anspruch auf die volle Gebühr.
Bei Freundschaftsspielen gegen Bundesligavereine sind jedoch auch von den Vereinen von der 1. Landesliga abwärts ohne Rücksicht auf die Klassenzugehörigkeit die Gebühren der 1. Landesliga zu bezahlen.
c) Eine Gebührenvergütung der Schiedsrichter in halber Höhe ist zu bezahlen, wenn das Spiel nicht durchgeführt wird, die Anreise des Schiedsrichters aber erfolgt ist. Dabei ist es ohne Belang, aus welchen Gründen das Spiel nicht ausgetragen wird.
d) Bei einer Kommissionierung ist die vorgesehene Gebührenvergütung der Schiedsrichter zu entrichten, wenn die Kommissionierung vor 12.00 Uhr des Spieltages erfolgte.

Schiedsrichterassistentenbestimmungen:
a) Werden vom Schiedsrichterausschuss keine Schiedsrichterassistenten bestimmt oder sind diese nicht erschienen, ist jeder Verein verpflichtet, einen geeigneten Schiedsrichterassistenten zu stellen. Kommt einer der Vereine seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Gegner berechtigt, beide Schiedsrichterassistenten zu stellen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken. Der sich weigernde Verein ist mit einer Geldstrafe zu belegen. Diese Schiedsrichterassistenten sind in der Regel auf der Seite des Angriffes ihres Vereines zu verwenden.
b) Bei Anwesenheit nur eines nominierten Schiedsrichterassistenten ist nach den Gruppenbestimmungen vorzugehen.

c) Bei Spielen in den 1., 2. und 3. Klassen können Verbandsschiedsrichterassistenten nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten nominiert werden:

1. *durch Gruppenbeschluss (Kosten trägt der Heimverein)*
2. *durch Anforderung von Vereinen; die Besetzung erfolgt über das Sportreferat durch den Schiedsrichterausschuss nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten - der anfordernde Verein hat die Kosten zu übernehmen.*
3. *fallweise durch das Sportreferat - auflaufende Spesen sind von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.*

Unterbrechung von Wettspielen:
Bei Vorbeizug von Leichenbegängnissen vor neben Friedhöfen gelegenen Sportplätzen sind die Wettspiele zu unterbrechen. Dies gilt auch für angeordnete oder vereinbarte Trauerminuten (1. Spielminute). Um die Dauer der Unterbrechung ist das Wettspiel zu verlängern.

Sonstige Bestimmungen:
a) Proteste (Einsprüche), die vor Beginn des Spieles angemeldet werden, sind vom Schiedsrichter in den Spielbericht einzutragen. Nachträglich auftretende Einspruchsgründe sind innerhalb der vorgesehenen Frist (bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Unterausschusses) schriftlich beim Verband einzubringen.
b) Die Vereine sind verpflichtet, vor dem Spiel zum Sportgruß anzutreten.

c) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Meldung an den Verband (via Fußball-Online) zu übermitteln, wenn

1. *er bemerkt, dass Unregelmäßigkeiten bei einer Spielberechtigung vorliegen*
2. *gegen einen Spieler ein Protest (Einspruch) des Gegners wegen der Spielberechtigung eingebracht wurde.*

Vereine, die dem Schiedsrichter die Durchführung dieser Maßnahmen erschweren oder vereiteln, werden bestraft.
Der platzwählende Verein hat den nominierten Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistenten in der Pause je ein Erfrischungsgetränk zu verabreichen.

Halbzeitpause:
Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von 5 bis 10 Minuten vorgesehen, die in besonderen Fällen (z. B. Schlechtwetter) entfallen kann.

§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten

(1) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten.

(2) Bei der Bestimmung eines Spielleiters durch die Vereine ist anwesenden geprüften Schiedsrichtern, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, der Vorzug zu geben, es sei denn, dass der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los.

(3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los, sofern sich die Vereine nicht einvernehmlich auf einen Spielleiter einigen können. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, hat ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

(4) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

Vorgangsweise bei Fehlen des nominierten Schiedsrichters:

a) siehe ÖFB Regelung:
b) Ausnahme: Kann ein Verein keinen geeigneten Spielleiter nennen, ist das Spiel abzusagen (gilt nur für Kampfmannschaft).
c) Bei Fehlen eines nominierten Schiedsrichters sollen anwesende, geprüfte Schiedsrichter und auch durch Los ermittelte Laienschiedsrichter Anrecht auf die Hälfte der je nach Spielklasse zustehenden Schiedsrichterentschädigung haben.
d) Bei Verletzung dieser Bestimmung tritt Punkteverlust nach § 33 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ein.
e) Ein zu spät zu einem Wettspiel erscheinender Schiedsrichter hat sich mit seinem finanziellen Anspruch an den Verband zu wenden.
f) Bei Fußball-Online leitet der zweitgenannte Schiedsrichterassistent (gegengleich zu früher) auch das Reservespiel.
g) Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistenten 2 erfolgt durch den Heimverein, sofern die Gruppenbestimmungen nichts anderes vorsehen.
h) Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel zu leiten.
i) Erscheint kein Schiedsrichter zum Spiel, so ist im Netzwerk unter der Rubrik „Schiedsrichter“, das Feld „Schiedsrichter nicht angetreten“ anzuklicken. Der Losentscheid mit Angabe des Namens des Spielleiters ist vor dem Spiel unter der Rubrik „Meldungen“ zu vermerken.

§ 18 Pflichten des Veranstalters

(1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw.

(2) Er hat weiters

a) ein Spiel ordnungsgemäß anzumelden;
b) den Platz mit allen zumutbaren Maßnahmen in einen bespielbaren Zustand zu versetzen;
c) den Platz entsprechend den IFAB-Spielregeln und den ÖFB-Meisterschaftsregeln bereitzustellen und insbesondere für die ordnungsgemäßen Spielfeldabgrenzungen zu sorgen;
d) dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleideräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung stehen;
e) für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren;
f) die notwendige Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Administration des Spieles über „Fußball-Online“ bereitzustellen;

g) das notwendige Sanitätsmaterials für ärztliche Hilfeleistungen vorzubereiten;

h) sämtliche weiteren Auflagen zu erfüllen, die ihm als Heimverein gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln oder den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Bewerbes auferlegt werden.

(3) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muss er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Vorstände der Landesverbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht werden könnte.

Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung:

Während eines Wettspieles muss auf der Sportanlage eine Tragbahre oder Tragdecke sowie ein Erste-Hilfe-Koffer (Tasche) vom Heimverein bereitgestellt werden.
Aus Sicherheitsgründen soll die Sportanlage über einen Telefonanschluß verfügen, damit erforderlichenfalls raschest ein Transport ins Krankenhaus erfolgen kann.

Ordnerdienst:

a) Grundsätzlich hat der veranstaltende Verein nach § 20 der ÖFB-Meisterschaftsregeln allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen. Die Mindestzahl der Ordner hat sieben zu betragen. Der Schiedsrichter kann in besonderen Fällen eine Erhöhung der Zahl verlangen. Die Ordner sind verpflichtet, die Ordnerbinde bis zum Schluss der Veranstaltung sichtbar zu tragen. Die mit den Ordnerbinden gekennzeichneten Ordner haben dem Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten (auch Vereinsschiedsrichterassistenten) sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wettspielort entsprechenden Schutz zu gewähren.

b) Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung eines Wettspieles durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) verursacht wird und auch durch einen zahlenmäßig ausreichenden und fähigen Ordnerdienst des Heimvereines nicht verhindert werden kann, hat dies der Gastverein zu verantworten. Dabei ist die Mithilfe von Spielern und Funktionären des Gastvereins zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld entsprechend zu berücksichtigen.

Platzordnung (Betreuerbänke):

a) *Auf der Laufbahn und auf dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Die veranstaltenden Vereine haben Sorge zu tragen, dass für die Heim- und Gastmannschaft je 1 Betreuerbank für 7 - 9 Personen (Betreuer und sämtliche Ersatzspieler) zur Verfügung steht.*
b) *Die Betreuerbänke müssen am Spielfeldrand im Innenraum der Sportanlage stehen und freie Sicht auf das Spielfeld gewähren. Die Betreuerbänke sind je nach den räumlichen Gegebenheiten auf der Höhe der Mittellinie (links und rechts davon) aufzustellen bzw. links und rechts hinter dem Tor (jedoch außerhalb des Strafraums). Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass beide Betreuerbänke unter den gleichen Voraussetzungen aufgestellt werden. Sollten Betreuerbänke ungleich aufgestellt werden, hat der Gastverein die Wahlmöglichkeit der Betreuerbank.*
c) *Die Mannschaftsbetreuer haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten. Es dürfen jeweils nur zwei Betreuer über ausdrückliche Aufforderung durch den Schiedsrichter das Spielfeld betreten. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles ebenfalls, außer beim Aufwärmen und beim Spielertausch, auf der Betreuerbank aufzuhalten.*
d) *Die von der FIFA vorgeschriebene technische Zone - jene Zone, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird (maximal jedoch 10 m Länge) und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt, wobei die Abgrenzung der technischen Zone mit Linien (Kreide oder Farbbänder) markiert wird, kommt in allen Leistungsstufen des Erwachsenenbereiches und des Nachwuchsbereiches (Großfeld und verkleinertes Großfeld) zur Anwendung. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln verwiesen.*
e) ***3 für Meisterschaftsspiele geeignete Matchbälle** müssen bei der Betreuerbank des Heimvereines aufgelegt werden.*

§ 19 Fußball-Online

Auf Beschluss des Leitungsgremiums eines Verbandes kann der Spielbetrieb über den Online Spielbericht von "Fußball-Online" geführt werden. Die Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Benutzervorschriften und Erläuterungen sowie sonstige nähere Bestimmungen zu erlassen, die für den Betrieb des "Fußball-Online"-Systems erforderlich sind.

Das Spielprogramm und die Schiedsrichterbesetzung sind in den Offiziellen Nachrichten des NÖFV auf www.noefv.at zu ersehen. Die Anmeldung von Freundschaftsspielen und der damit verbundenen Schiedsrichteranforderung hat über das Netzwerk „Fußball-Online“ zu erfolgen.

§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

(1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Leitungsgremiums des Verbandes hiezu verpflichtet ist. Das Leitungsgremium des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.

(2) Der Heimverein haftet für das Verhalten der Zuschauer. Der Gastverein haftet für das Verhalten der ihm zurechenbaren Anhänger.

§ 21 Auferlegung weiterer Pflichten

Der Verband oder ein von ihm bestimmter Unterausschuss hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 20 in Verbindung mit den Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

1. Dieses Recht steht dem Sportreferat zu.

2. Platzsprecher auf Sportanlagen:
Der Platzsprecher darf bei Pflichtspielen nur sachliche Informationen (Werbung, Mannschaftsaufstellungen, etc.) und keine persönlichen Kommentare durchgeben. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter dem Verband anzuzeigen.
Die Beschallung auf einer Sportanlage darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spieles darf diese ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Besucher genutzt werden.

3. Verbandsüberwachung:

a) Das Sportreferat kann grundsätzlich Verbandsüberwachung anordnen.

b) Verbandsüberwachung kann von jedem Verein angefordert werden. Der anfordernde Verein hat außer den Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel) die Überwachungsgebühr (siehe Anhang "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise") zu bezahlen. Dieser anfallende Kostenbeitrag wird dem Verein vom Verband zur Zahlung vorgeschrieben.

c) Verbandsüberwachungen auf Kosten eines Vereines können angeordnet werden:

- *Durch den Strafausschuss, wenn der Verein den Schutz von Gastmannschaften oder Schiedsrichtern gröblichst vernachlässigt hat.*
- *Durch das Sportreferat aus den gleichen Gründen, wenn die zuständige Meisterschaftsgruppe oder ein Unterausschuss es beantragt.*

§ 22 Dressen

(1) Beide Mannschaften müssen in Dressenfarben (Trikots und Stutzen) antreten, durch die sie sich klar voneinander sowie vom Schiedsrichterteam unterscheiden.
(2) Der veranstaltende Verein muss, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, in andersfarbigem Dress antreten.
(3) Im Kampfmannschaftsbereich hat der veranstaltende Verein abweichend von Abs. 2 das Recht, die von ihm in Fußball-Online hinterlegten Dressenfarben zu wählen. Er muss in diesem Fall dem Gegner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen.
(4) Der Torhüter muss sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterscheiden.

(5) Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.
(6) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.
(7) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter zu sorgen.

Spielkleidung:

1. *Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftskapitän am Arm mit einer deutlich erkennbaren Armbinde zu kennzeichnen.*
2. *Alle Mannschaften (auch Nachwuchs) sind verpflichtet, mit Rückennummern (Feldspieler von 2 – 99) anzutreten. Aus den Eintragungen am Online-Spielbericht hat die richtige Nummer des Spielers hervorzugehen. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Strafa zu ahnden.*

§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung

(1) An den Meisterschaftsspielen eines Verbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind.
(2) Nachwuchsspieler, die am Spieltermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.
(3) Jeder Verband darf für seine Bewerbe Sonderregelungen vorsehen, wonach eine bestimmte Anzahl der am Spielbericht nominierten Spieler lokal ausgebildet worden sein muss.

aktualisiert im Rahmen der Präzisierungen vom Vorstand am 17.09.2018

NÖFV Eigenbau- /Verbandsspieler-Regelung

1. Die Eigenbauspielerverpflichtung gilt für alle Leistungsstufen des NÖFV.
2. In allen Leistungsstufen sind auf dem KM-Spielbericht pro Verein mindestens 8 Spieler mit Eigenbauspielerstatus zu nominieren*).*

(Anm.: jeder zusätzlich nominierte Eigenbauspieler ersetzt einen Verbandsspieler)
Weitere Sonderregelung für das Spieljahr 2022/23 – Hinaufsetzung von 5 auf 6 !!

3. Eigenbauspieler ist und bleibt ein Spieler, der zwei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen ist oder die Gesamtmeldedauer bei einem Verein insgesamt drei Jahre beträgt.

4. Jeder Nachwuchsspieler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und **jeder Spieler der seinen ordentlichen Wohnsitz 5 Jahre in Österreich vorweisen kann,** gilt durch die Erstanmeldung für **seinen Verein** als Eigenbauspieler.
   Dies gilt auch für Nichtösterreicher.

5. Jene Spieler, welche die Kriterien der Pkt. 3 und 4 nicht erfüllen und nach Ende der sportlichen Nachwuchsausbildung in der U/18 oder U/19 einen Vereinswechsel vornehmen, gelten als EB-Spieler, wenn eine zusätzliche Ausbildungsentschädigung in der Höhe von € 1.000,-- an den NÖFV bezahlt wird. Diese wird für die Nachwuchsförderung verwendet.
   Erläuterungsbeschlüsse:
   a) Der vorgesehene Ausbildungsbetrag (Zahlungsbeleg) ist mi der Anmeldung in der ONLINE-Datenbank des Meldewesens ausschließlich im Zeitraum der Sommer-Übertrittszeit hochzuladen und an den Landesverband weiterzuleiten.
   b) Die Rechtsansicht, dass bei Zahlung € 1.000,-- für einen Sp. der EB-Status für den jeweiligen Verein – auch nach zwischenzeitlichem Vereinswechsel – bei Rückkehr erhalten bleibt – wird bestätigt. Bei Erwerb eines Spielers im Winter, kann in der darauffolgenden Sommerübertrittszeit – sofern der Pkt. 5 mit den beiden Jahrgängen erfüllt wird – ebenfalls der Status mit Zahlung noch durchgeführt werden.

6. Bei Nachwuchsspielgemeinschaften wird der Eigenbauspielerstatus nur für jenen Verein angerechnet, für den der Spieler laut Spielerpass gemeldet ist.

7. Verbandsspieler
   a) Verbandsspieler ist ein Spieler, der insgesamt fünf Jahre bei Vereinen des ÖFB gemeldet war.
   b) In allen Leistungsstufen dürfen auf dem Spielbericht pro Verein höchstens 2 Nichtverbandsspieler nominiert werden.
   c) In allen Leistungsstufen dürfen auf dem Spielbericht pro Verein so viele Eigenbauspieler (mindestens 8/ bzw. 6 für 2022/23) und Verbandsspieler zusätzlich nominiert werden, bis die Gesamtzahl von 17 für 2022/23 - Spielern erreicht wird.

8. Bei Nichterfüllung der Eigenbau- und Verbandsspielerbestimmung ist das Spiel zur Durchführung zu bringen, es ist jedoch mit einer Strafbeglaubigung (gemäß § 30 dieser Richtlinien) zu werten und mit einer Geldstrafe wegen Einsatzes eines unberechtigten Spielers zu sanktionieren.

9. Die Kennzeichnung der Eigenbau- und Verbandsspieler auf dem Online-Spielbericht erfolgt automatisch. Für die Überprüfung der Richtigkeit sind die Vereine verantwortlich.

10. *Spieler, welche den EB-Status vor dem 1.7.2013 für den Verein gehabt haben, behalten diesen Status weiter für diesen Verein.*

§ 24 Spielerpasskontrolle

(1) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Spieler in digitaler Form im „Fußball-Online“ System hinterlegt. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter über das „Fußball-Online“ System zu kontrollieren.

(2) Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems ist die Identität der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweis nachzuweisen. Für die Bestätigung der Spielberechtigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.

(3) Dem verantwortlichen Funktionär des Gegners ist auf dessen Verlangen über das „Fußball-Online“ System Einsicht in die digitalen Spielerpässe der am Spielbericht angeführten Spieler zu gewähren.

~~*Die Spielerpässe jener Spieler, die am Online-Spielbericht nominiert sind, sind in der Reihenfolge analog zum Online-Spielbericht mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn dem Schiedsrichter von den Vereinen unaufgefordert auszuhändigen. Die vereinsverantwortlichen Funktionäre, die dem Online-Spielbericht bestätigen, haben das Recht auf Durchsicht der Pässe vor Spielbeginn.*~~

~~*Kann ein Spieler sicht nicht mit dem Spielerpass oder mit einem Lichtbildausweis ausweisen, so darf der Spieler nicht am Spiel teilnehmen. Weist er sich mit einem Lichtbildausweis aus, so muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Online-Spielbericht anbringen, damit er am Spiel teilnehmen kann.*~~

Ein zu spät kommender, aber ordnungsgemäß vor dem Spiel nominierter Spieler, kann jederzeit teilnehmen, ein diesbezüglicher Vermerk im Online-Spielbericht ist spätestens nach dem Spiel vorzunehmen (inkl. evtl. gewünschter Kontrolle gemäß § 24/3 der MS-Regeln). Einsprüche gegen die Spielberechtigung sind vor dem Spiel beim Schiedsrichter einzubringen. Einsprüche, die sich nach dem Spiel gegen die Spielberechtigung ergeben, müssen spätestens bis 3 Tage nach dem Spiel beim NÖFV eingelangt sein.

Sämtliche Schiedsrichter sind verpflichtet, spätestens am nächsten Werktag Ausschlussberichte und Anzeigen an den NÖFV über das Netzwerk NÖFV oder in Ausnahmefällen per email zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Übermittlung durch den Schiedsrichter erfolgt eine Anzeige an den Schiedsrichterausschuss.

§ 25 Spielberichte

(1) Einsatzberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.
(2) Die Spiele werden grundsätzlich über „Fußball-Online“ administriert und es ist der „Online-Spielbericht“ zu verwenden:
a) Vor Spielbeginn sind Vor- und Zuname sämtlicher Spieler und Ersatzspieler in den Spielbericht einzutragen.
b) Der Spielbericht wird zunächst durch den Heimverein, dann durch den Gastverein ausgefüllt. Dieser Vorgang muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
c) Nach Spielende hat der Schiedsrichter sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und besondere Vorkommnisse in den Spielbericht einzutragen.
d) Jeweils ein Vertreter der Vereine sowie der Schiedsrichter sollen die Richtigkeit der Angaben abschließend durch Eingabe ihrer Signatur zu bestätigen. Anschließend wird der Bericht direkt über das Internet an den Verband weitergeleitet.

e) Allfällige weitere Berichte über besondere Vorkommnisse, Ausschlüsse oder Anzeigen sind vom Schiedsrichter entweder direkt vor Ort oder innerhalb einer vom Verband festzulegenden Frist im Nachhinein in das System einzugeben. Steht dem Schiedsrichter das System nicht zur Verfügung so ist nach Abs. 3 vorzugehen.

(3) Wird ein Bewerb nicht über „Fußball-Online“ geführt oder steht dieses System aus welchen Gründen auch immer nicht zur Verfügung, ist das Formular ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Für diesen Fall hat verpflichtend an jedem Spielort das ÖFB-Formular „Spielbericht“ aufzuliegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind analog anzuwenden. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den ausgefüllten Spielbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Verband einzusenden. Über besondere Vorkommnisse (Spielausschlüsse, Ausschreitungen usw.) ist ein gesonderter schriftlicher Bericht beizuschließen, ~~einbehaltene Spielerpässe sind beizulegen.~~

(4) Der gemäß § 17 betraute Spielleiter ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht (falls vorhanden, auf einem aufgelegten Spielbericht) an den Verband eingeschrieben einzusenden. Dieser Bericht ist von je einem berechtigten Vertreter der beiden Vereine zu unterfertigen.

Spielberichte (a – d) adaptiert …

a) Der veranstaltende Verein hat für das Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk NÖFV und der jeweilige Online-Spielbericht zur Verfügung steht. Der vom Veranstalter zuerst auszufüllende Spielbericht ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen.

b) Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn freizugeben. Unmittelbar nach Spielende muss der Online-Spielbericht abgeschlossen werden. Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären und dem Schiedsrichter nach Spielende und Kontrolle der Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen. Durch die Eingabe der Passwörter wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

c) Bei Ausfall des Online-Systems und Verwendung des „Papier-Spielberichtes“: Die Spielberichte sind vom Trainer und einem zuständigen Funktionär als Verantwortliche zu unterfertigen. Der Kapitän ist am Spielbericht in der dafür vorgesehenen Spalte mit einem "K", Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften mit einem "J", ein Ersatzspieler mit einem "E", ein Eigenbauspieler mit einem „EB“, ein Verbandsspieler mit einem "VB" zu kennzeichnen. Die Spieler einer Mannschaft sind von der Unterschriftsleistung befreit (ausgenommen Antreten ~~ohne Spielerpass – aber~~ mit Ausweis).

d) *In allen Notfällen ist die Hotline (0676/88906 7000) zu kontaktieren. Sollte der Online-Spielbericht nicht funktionieren, hat der veranstaltende Verein ein Spielberichtsformular aufzulegen, deren Ausfüllung leserlich in Blockschrift zu erfolgen hat.*

§ 26 Zahl der Spieler

(1) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint.

(2) Den Verbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen. Der Bundesliga ist es betreffend ihrer Bewerbsspiele gestattet, anderslautende Fristen festzusetzen.

(3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abzubrechen. Dem Verband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

§ 27 Ersatzspieler

(1) Es dürfen bis zu fünf Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechslung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechslungsgelegenheit pro Verein. Für den Fall einer Verlängerung steht den Vereinen eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit zu. Zudem gilt, dass ein nicht ausgeschöpftes Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit auf die Verlängerung übertragen wird. Neben den Auswechslungsgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit bzw. während der Verlängerung, stehen zur Ausschöpfung des Auswechselkontingents jedenfalls die Halbzeitpause sowie im Falle einer Verlängerung die Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung sowie die Halbzeitpause der Verlängerung zur Verfügung.

(2) Die Verbände können in den Durchführungsbestimmungen festlegen, dass im Falle einer Verlängerung ein zusätzlicher Spielerwechsel (insgesamt dann bis zu sechs) zulässig ist.

(3) Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Die Verbände können in den Durchführungsbestimmungen die Zahl der Ersatzspieler auf bis zu sechs erhöhen.

(4) Ein Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.

(5) Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.

(6) Den Landesverbänden ist es gestattet, für Reserve- und Nachwuchsbewerbe Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Nominierung und der Zahl der Ersatzspieler in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 28 Trainer

(1) Vereine, welche der 1. bis 8. Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:

a) 1. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz
b) 2. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
c) 3. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
d) 4. Leistungsstufe : UEFA-B-Lizenz
e) 5. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
f) 6. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
g) 7. + 8 Leistungsstufe: UEFA-C-Lizenz oder bisherige Jugendtrainerlizenz oder bisher Nachwuchsbetreuerlehrgang
h) ÖFB-Frauenbundesliga: UEFA-A-Lizenz
i) Frauen 2. Liga und Future League: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
j) 1.ÖFB-Futsalliga: ÖFB-Futsal-C-Diplom
k) Empfehlung: in allen Spielklassen sollen ausgebildete Trainer unter dem Motto „kein Fußballtraining ohne qualifizierten Fußballtrainer“ beschäftigt werden.

(2) Im Nachwuchsbereich sind die Vereine verpflichtet, hauptverantwortliche Trainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:

a) Akademien (AKA): UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz
b) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ)
* Sportlicher Leiter: UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz
* Standortleiter: UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-Elitejunioren-A-Lizenz

c)Landesverbandsausbildungszentren (LAZ) - Vorstufenleiter: UEFA-B-Lizenz und UEFA-Junioren-B-Lizenz oder bisheriger Lehrgang für Kinder- und Jugendfußball (Breitenfußball)

d) Im restlichen Nachwuchsbereich müssen alle Vereine, egal welcher Leistungsstufe sie angehören, folgende Trainer beschäftigen:

• bis zu drei Nachwuchsmannschaften mindestens einen Trainer, mit zumindest UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Jugendtrainerlizenz oder der den bisherigen „Nachwuchsbetreuerlehrgang“ abgeschlossen hat,

• ab vier Nachwuchsmannschaften mindestens zwei Trainer, mit zumindest UEFA-C-Lizenz oder bisheriger Jugendtrainerlizenz oder die den bisherigen „Nachwuchsbetreuerlehrgang“ abgeschlossen haben.

(3) Vereine sind verpflichtet, Torwarttrainer mit positiv abgeschlossener Ausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:

a) 1. Leistungsstufe: UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
b) 2. Leistungsstufe: UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
c) 3. Leistungsstufe: ÖFB Torwarttainer C-Lizenz oder bisheriger Grundkurs für Torwarttrainer
d) 4. Leistungsstufe: ÖFB Torwarttainer C-Lizenz oder bisheriger Grundkurs für Torwarttrainer
e) Akademien (AKA): UEFA-Torwarttrainer-A-Lizenz oder bisherige höchste Torwarttrainerlizenz
f) Landesverbandsausbildungszentren (LAZ): UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz oder bisherige nationale Torwarttrainerlizenz
g) Empfehlung: auch in den Spielklassen darunter (ab 5. Leistungsstufe) sowie im restlichen Nachwuchsbereich sollen ausgebildete Torwarttrainer beschäftigt werden

(4) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung der jeweiligen Anforderungen zu Beginn der Meisterschaft zumindest den erforderlichen Lehrgang begonnen haben. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Lehrgang genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.

(5) Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung in der 3. – 8. Leistungsstufe höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbshalbjahr (ab dem ersten Pflichtspiel) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat.

(6) Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbshalbjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.

(7) Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (hauptverantwortliche Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Taktik, Coaching usw.), die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und der Coaching-Zone vor und nach dem Spiel sowie mediale Aufgaben und Termine tatsächlich selbst wahrzunehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Trainers für seine Mannschaft muss nach außen klar erkennbar sein.

(8) Die Trainer haben ihre Qualifikation und die Gültigkeit ihrer Ausbildungserlaubnis (Lizenz) vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen.

(9) Die Vereine haben ihre hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband namhaft zu machen (Zuordnung zu der Mannschaft im „Fußball-Online“ System). Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von den Vereinen gemeldeten hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer obliegen der Bundesliga bzw. dem jeweiligen Landesverband. Sämtliche Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben bzw. die Eingaben im „Fußball-Online“ System zu aktualisieren.

§ 28a Erfassung der Trainer am Spielbericht und Trainercardkontrolle

(1) Die beim Spiel tatsächlich anwesenden hauptverantwortlichen bzw. als solche auftretenden Trainer der Mannschaften sind vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht einzutragen.

(2) Die Trainercard dient der Identitätskontrolle und wird für jeden Trainer in digitaler Form im „Fußball-Online“ System hinterlegt. Die Trainercards der anwesenden Trainer gemäß Abs. 1 sind vor Beginn des Spieles vom Schiedsrichter gemeinsam mit den Spielerpässen über das „Fußball-Online“ System zu kontrollieren.

(3) Im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems ist die Identität der Trainer auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen geeigneten Identitätsnachweises nachzuweisen.

§ 29 Beglaubigung

(1) Alle Meisterschaftsspiele müssen beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt automatisch nach Ablauf einer vom Verband festzulegenden Frist.

(2) Gegen die automatische, resultatsgemäße Beglaubigung steht einem oder beiden am Spiel unmittelbaren beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von 7 Tagen das Rechtsmittel des Protestes an die zweite Instanz des Verbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung offen. In den Bewerben der Österreichischen Fußball-Bundesliga besteht dieses Recht nicht.

(3) Langt innerhalb der vom Verband nach Abs. 1 festgelegten Frist beim zuständigen Verband eine Anzeige in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel ein, so ist damit das sachlich zuständige Gremium zu befassen, welches auch über die Wertung des Spiels entscheidet.

(4) Sind an einem Spiel Vereine verschiedener Verbände beteiligt, so ist die Zuständigkeit für die Beglaubigung in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes zu regeln.

(5) Im Beglaubigungsverfahren kommt beiden am Spiel beteiligten Vereinen Parteistellung zu.

§ 30 Spielabbruch

(1) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hiefür anzuführen.

(2) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung das entsprechend den Regelungen des betreffenden Verbandes zuständige Gremium. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Unter bestimmten, von den Verbänden festzulegenden Voraussetzungen, können diese bei Spielabbrüchen ohne Verschulden der beiden Vereine ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.

(3) Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird vom Verband bestimmt. Wenn in den Verbänden keine andere Regelung besteht, sind die Nettoeinnahmen zu gleichen Teilen zu teilen.

NÖFV Regelung Restspielzeit
Spielabbrüche nach höherer Gewalt:
Wird ein Pflichtspiel (im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich) in einem Bewerb des NÖFV (Meisterschaftsspiel, Spiele im NÖ-Cup) aufgrund höherer Gewalt oder aus anderweitigen Gründen ohne Verschulden eines der beiden Vereine nicht beglaubigt, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuansetzung der Beglaubigungsausschuss. Hiebei ist zu überprüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können.
Erfolgt keine Beglaubigung eines solchen Spieles, so ist es zur Austragung der restlichen Spielzeit neu anzusetzen, wobei das Abbruch- und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten.

<u>Anhang:</u> Restspielzeit
Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des ersten (abgebrochenen) Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Soferne eine Mannschaft aufgrund von Disziplinarkarten zum Zeitpunkt des Abbruches dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler.
In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheiden die vorgesehenen Instanzen des NÖFV.

Disziplinarkartenauswirkungen bei Restspielzeit (gültig für Pflichtspielsperren und Zeitstrafen):

- *Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel: Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, der Spieler ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!*
- *Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird: Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, der Spieler ist bei der Restspielzeit suspendiert, seine Mannschaft muss das Spiel dezimiert (z.B. mit 10 Spielern) fortsetzen.*

- *Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit: Eine Sperre kann nur durch beglaubigte, zur Gänze ausgetragene Spiele verbüßt werden; der Spieler ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt.*

<u>Achtung auf eine Interpretation:</u>
Am 24.10.1998 war eine normale Meisterschaftsrunde angesetzt und für Mo., 26.10.1998 einige Restspielzeit-Nachtragsspiele. Anfragen betroffener Vereinsvertreter lauteten dahingehend, ob bei einem allfälligen Ausschluss eines Spielers am 24.10 dieser auch am 26.10. (beim Restspielzeit-Nachtragsspiel) spielberechtigt ist.
In diesem Fall ergaben einerseits die bestehende Suspens-Regelung (bis zur nächsten Strafausschuss-Sitzung) und andererseits das Reglement der Restspielzeit einen erheblichen Gegensatz.

Es kam zu keinem Ausschluss am 24.10. und der NÖFV auch in keine Entscheidungszwickmühle. Für die Zukunft sind die Mitglieder des Vorstandes jedoch der Meinung, dass in derart gelagerten Fällen (wenn keine Strafausschuss-Sitzung dazwischen ist) der Spieler suspendiert bleibt.

- *Verwarnungssperre für das abgebrochene Spiel: Der Spieler ist für das erste (abgebrochene) Spiel und für die Restspiele gesperrt.*
- *Spieler erhält in einem abgebrochenem Spiel eine gelbe Karte: Die Registrierung und Wertung erfolgt erst nach Absolvierung der Restspielzeit (weil durch eine eventuelle rote Karte die vorangegangene gelbe Karte aufgehoben wäre).*
- *5., 9., 13. etc. Verwarnung zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit: Verwarnungssperren gelten für das nächste, zur Gänze auszutragende Pflichtspiel, der Spieler kann somit in der Restspielzeit eingesetzt werden.*

Fahrtspesenersatz: Der Heimverein hat dem Gastverein bei zweimaliger Anreise, auch wenn nur die restliche Spielzeit nachgetragen wird, die Fahrtspesen lt. Gruppenbestimmungen (oder NÖFV-Bestimmungen: S 16,-- oder € 1,16/km) zu ersetzen.

Schiedsrichtergebühren: Der Schiedsrichter (auch Schiedsrichterassistenten) erhält beim abgebrochenen Spiel die volle Pauschalgebühr; bei der Austragung der Restspielzeit falls Abbruch in der 1. Halbzeit die volle Pauschalgebühr und nach der Halbzeit: die Hälfte davon."

Spielertausch: Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (d.h. Spielertausch aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert = 5 Spieler gesamt / Cup falls Verlängerung auch 6)

Praxisbeispiele:
** Ein bereits getauschter Spieler (vom abgebrochenen Spiel) kann bei der Spielfortsetzung (Restspielzeit) nicht wieder zum Einsatz gebracht werden.*

** Spielberechtigung eines Nichtverbandsspielers: Beide Teile des Spieles (abgebrochenes Spiel und Restspielzeit) = 1 Pflichtspiel (d.h. nach 90 Minuten dürfen daher* ***maximal 2 Nichtverbandsspieler*** *teilgenommen haben).*

** Zu Beginn der Restspielzeit werden Platzwahl und Anstoß durch Losentscheid neuerlich festgelegt.*

** Für die Restspielzeit ist ein neuer Spielbericht auszufüllen.*
(Der für die Restspielzeit nominierte Schiedsrichter - in der Regel derselbe wie beim abgebrochenen Spiel - erhält vom abgebrochenen Spiel eine Kopie des Spielberichtes und hat diese gemeinsam mit dem neuen Spielbericht an den Verband einzusenden.)

** Auch am neuen Spielbericht ist die jeweils erforderliche Anzahl von Eigenbauspielern zu nominieren.*

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen (Spielertausch, Ausländerregelung, etc.) ist der Verein verantwortlich.
Anhang Disziplinarstrafen

Interpretationen des ÖFB:
Anlass: Spieler wird irrtümlich eingesetzt (z.B. nach 5. Gelber Karte), das Spiel daher strafbeglaubigt - muss der Spieler nach diesem Spiel ein Spiel pausieren oder gilt die Sperre als verbüßt?
** Spieler muss nach diesem Spiel noch einmal ein Spiel pausieren, erst mit diesem Spiel gilt die Sperre als verbüßt.*
Anlass: Verein führt falsche Aufzeichnungen, Spieler pausiert irrtümlich bereits nach dem 3. Spiel - bekommt nach diesem Spiel die 5. Gelbe Karte - wird danach eingesetzt - erhält in diesem Spiel neuerlich eine Gelbe Karte - Strafbeglaubigung - zählt die erhaltene Gelbe Karte und muss er noch ein Spiel pausieren?
** Spieler muss noch ein Spiel pausieren, da die im strafbeglaubigten Spiel erhaltene Verwarnung nicht angerechnet wird.*

Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind

In allen, in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist das Technische Referat ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses im Sinne der Meisterschaftsregeln und aufgrund der üblichen Gepflogenheiten eine Entscheidung zu treffen.

Interpretation nachfolgenden Sachverhaltes durch den Vorsitzenden des ÖFB-Satzungskomitees, HR Dr. Reichebner (vom 19.1.1994):
"Ein Spieler hat im letzten Meisterschaftsspiel der Frühjahrsmeisterschaft infolge eines Ausschlusses 3 Pflichtspiele Sperre erhalten. In der darauffolgenden Sommerübertrittszeit meldet sich der betreffende Spieler bei seinem Verein ab. Nach einem halben Jahr wechselt der Spieler im Einvernehmen beider Vereine in der Winterübertrittszeit den Verein.
Frage: Gelten jetzt die seinerzeitig ausgefassten Pflichtspiele als verbüßt oder sind diese für den neuen Verein für die Frühjahrsmeisterschaft anzurechnen?
Antwort:
Rechtskräftig verhängte Pflichtspiel- und Zeitsperren können nur während aufrechter Spielberechtigung verbüßt werden. Bei Zeitsperren ist eine Umwandlung vorzunehmen, wobei die Sperre für eine Woche der Sperre für ein Pflichtspiel gleichzusetzen ist (BVst vom 17.11.1995).

(3) Interpretation zur Handhabung der Disziplinarstrafen bei Neuaustragungen (BVst vom 26. 5. 1986):

Aufgrund des § 31(1) der Meisterschaftsregeln des ÖFB sind "Neuaustragungen" existent, wenn auch nur bei Spielabbrüchen. In letzter Zeit wurde auch in anderen Fällen auf Neuaustragung entschieden, primär um "sportlich gerechte" Entscheidungen zu treffen. Bei Neuaustragungen treten nun Fragen auf, vor allem wie die beim "ersten Spiel" vom Schiedsrichter ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen (Ausschlüsse, Verwarnungen) zu handhaben sind.

** Das "erste Spiel" gilt als offizielles Pflichtspiel.*
** Darin enthaltene Disziplinarmaßnahmen und ausgesprochene Sperren sind nicht zu annullieren.*
** Das „erste Spiel“ wird für die Strafverbüßung herangezogen.*

(4) Wirkung der Gelb-Roten Karte:

a) Gelb-rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer gelben Karte verwarnt worden ist.

b) Gelb-rote Karte wird eingesetzt für ein weiteres Vergehen, welches nach den Bestimmungen des Regelwerkes erneut mit einer Verwarnung (gelbe Karte) hätte belegt werden müssen.

c) Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die gelbe Karte, dann die rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (rote Karte) zur Folge gehabt hätte.

d) Nach einer Gelb/Roten Karte wird der Pass nach Spielende nicht eingezogen. Der Spieler ist automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel seines Vereines gesperrt. Die Sperre nach Gelb/Roter Karte wird auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

e) Im Spielbericht ist das Wort ("Zeitausschlüsse" zu streichen und dafür "Gelb-rot" zu setzen und wie bisher MINUTE, ZU- und VORNAME, RÜCKENNUMMER, VEREIN des bestraften Spielers einzutragen.
f) Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb-roter Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
Bvst vom 11.4.1999
- ***authentische Interpretation***

Der Bundesvorstand beschließt zur Anfrage des NÖFV, dass die gleichzeitige Verbüßung einer Gelbsperre in einem Cupspiel und einer Gelb/Rot- oder Rotsperre nach einem Meisterschaftsspiel ***nicht*** *möglich ist. Der betroffene Spieler muss zunächst die für den Cup geltende Gelbsperre absitzen; erst danach tritt die weitere Strafverbüßung nach einem Meisterschaftsspiel ein.*

Vst vom 16.2.2009

Verbüßung von Sperren

Anfragen von betroffenen Vereinen bezüglich der Verbüßung von Sperren von jenen Spielern, die in einer Nachwuchs- oder zweiten Mannschaft ausgeschlossen worden sind und deren Sperre über die Winterpause ausgesetzt wurde, werden dahingehend beantwortet, dass auf Antrag derartige Spieler zu Beginn der Frühjahrsmeisterschaft spielberechtigt sind und die Restsperre erst mit Meisterschaftsbeginn jener Mannschaft, in welcher der Spieler ausgeschlossen wurde, schlagend wird und der Spieler dann für alle Mannschaften gesperrt ist.

§ 31 Gleichbehandlung

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

§ 32 Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Fassung der Meisterschaftsregeln tritt mit 01.07.2022 in Kraft.

Disziplinarstrafen

(1) Spielerausschlüsse:

a) Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte oder Roter Karte ist der Spieler automatisch zumindest für ein Pflichtspiel (Ausnahme Reservebewerb und 3. Klassen = Zeitstrafen) gesperrt. Eine Sperre über dieses Spiel hinaus muss von den zuständigen Strafausschüssen verhängt werden.
Die Gelb/Rote Karte in Reservebewerben wird analog zur Blau/Roten Karte im Nachwuchsbewerb als Spielstrafe gewertet.

b) Ausgeschlossene Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des Strafa zu erscheinen oder sich schriftlich zu verantworten, ansonsten kann ein Versäumnisurteil gefällt werden. Ausnahme: Gilt nicht für Ausschlüsse nach gelb-roter Karte.

c) Ausgeschlossene Spieler und jene, denen der Schiedsrichter wegen Vergehen außerhalb der Spielzeit zur Anzeige gebracht hat,, sind bis zur Urteilsfällung des Strafa suspendiert und dürfen weder zu Freundschafts- noch zu Pflichtspielen herangezogen werden.

d) Während des Spieles ausgeschlossene Spieler müssen sofort durch einen eigenen Funktionär ihres Vereines in die Kabine begleitet werden.

e) Der Strafausschuss tagt im am Mittwoch in der Südstadt (von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr) und am Donnerstag in St. Pölten (von 16.30 Uhr bis 19Uhr).

(2) Pflichtspielsperren

(1) Schuldsprüche sind in der Regel mit Pflichtspielsperren zu ahnden. Ausschlüsse in Reservespielen, 3. Klassen und in Nachwuchsspielen werden mit Zeitsperren geahndet. Bei schwerwiegenden Vergehen kann der Strafausschuss auch Zeitsperren verhängen.

(2) Verbüßung verhängter Pflichtspielsperren:
a) Verhängte Pflichtspielsperren erstrecken sich grundsätzlich auf Pflichtspiele jener Mannschaft, bei welcher der Spieler straffällig wurde; die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft wirksam.

b) Der betreffende Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereines teilnehmen.
Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft in welcher der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde, an diesen Tagen kein Nachtragsspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gelten Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichttermin.

c) Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele und Spiele im Österreichischen Cup sowie im NÖ-Cup (d. h. im NÖ-Cup können ausschließlich Pflichtspielsperren nach Ausschlüssen bzw. Vergehen außerhalb der Spielzeit verbüßt werden).

(3) Verfahrenskosten
a) Verfahrenskosten werden gemäß der Vorschriften für die Strafausschüsse über die Fairnesswertung bei jährlicher Vorschreibung und Bezahlung eingehoben (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise").
b) Für alle im Zusammenhang mit Strafverfahren erwachsenden Reise- und Aufenthaltskosten haben die betroffenen Vereine grundsätzlich selbst aufzukommen.
c) Der KMFA ist berechtigt, zu entscheiden, welcher am Verfahren beteiligte Verein die Fahrtauslagen für Verbandsschiedsrichter sowie für Verbandsfremde oder eventuelle andere Entschädigungen zu tragen hat.

Anmerkungen:
1. Die Vereine sind für die Einhaltung der Pflichtspielsperren selbst verantwortlich, jedoch werden im Online-System Aufzeichnungen geführt.
2. Bei Freundschaftsspielen wird bei einem Ausschluss der Strafbeginn mit dem nächsten Pflichtspieltermin (ÖFB-Cup, NÖ-Cup oder Meisterschaft) angesetzt.
3. Bei Verhängung einer Zeitstrafe kann der Strafausschuss die Aussetzung der Zeitstrafe während der meisterschaftsfreien Zeit (Sommer- und Winterpause) verfügen.
4. Bei Verhängung einer Pflichtspielsperre kann ein gesperrter Spieler an Freundschaftsspielen seines Vereines sowie an Spielen von Firmen- oder Vergnügungsmannschaften teilnehmen.

Straffolgen nach Verwarnungen:

1. Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen von Ersten Mannschaften durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
2. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt.
3. Verwarnungen innerhalb eines Spieljahres und Sperre gemäß Pkt. 1 und 2 werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
4. Im Falle eines Feldverweises wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.
5. Die automatische Sperre ist unanfechtbar.
6. Die Straffolgen nach Verwarnungen gelten für alle Ersten Mannschaften des Erwachsenenbereiches.

Der NÖFV vergibt Meistermedaillen:

** in Gruppen mit mehr als 14 Vereinen erhält der Meister 27 Meisterschaftsmedaillen, wovon 7 der Verein selbst bezahlt,*
** in Gruppen bis zu 14 Vereinen erhält der Meister 25 Meisterschaftsmedaillen, wovon ebenfalls 7 der Verein selbst bezahlt.*

BESTIMMUNGEN FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN VON KAMPFMANNSCHAFTEN

gültig ab 1.7.2014

§ 1 Präambel

(1) Aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen ist es zwei Vereinen grundsätzlich gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden, wobei der Spielbetrieb der beteiligten Vereine aufrecht bleiben soll.
(2) Die den Vertrag schließenden Vereine dürfen nicht derselben Leistungsstufe angehören, sollen aber auch nicht mehr als 2 Leistungsstufen auseinander liegen (z.B. Erste Bundesliga mit Zweite Bundesliga oder Regionalliga).

§ 2 Bildung der Spielgemeinschaft

(1) Die Spielgemeinschaft der vertragsschließenden Vereine spielt in den jeweiligen Bewerben mit oder ohne Namensänderung. Die beiden Mannschaften der Spielgemeinschaft nehmen die Plätze der vertragsschließenden Vereine in den Bewerben ein. Nimmt die für die niedrigere Leistungsstufe vorgesehene Mannschaft diesen Platz nicht ein, hat sie keinen Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse. In einem solchen Fall bleibt dem Verband die Meisterschaftseinteilung überlassen.
(2) Sollten die beteiligten Vereine nur mit einer Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen, hat der Verband entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 3 Genehmigung der Spielgemeinschaft

(1) Beide Vereine haben unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft bis spätestens zu dem vom zuständigen Verband festgesetzten Termin beim betreffenden Verbandsvorstand schriftlich um Genehmigung zur Bildung der Spielgemeinschaft anzusuchen.
(2) Sind Vereine zweier Verbände betroffen, ist die Zustimmung der jeweiligen Verbandsvorstände erforderlich, deren Entscheidungen endgültig sind. Bei Nichtzustimmung eines beteiligten Verbandsvorstandes kann die Spielgemeinschaft nicht abgeschlossen werden.

§ 4 Spielerwechsel und Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Spieler für die Spielgemeinschaft und der Spielerwechsel richten sich nach den geltenden Bestimmungen des ÖFB-Regulativs. Die Spieler sind nur für jene Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt, für die sie gemeldet sind.

§ 5 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer ist im Vertrag festzuhalten und hat auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Spieljahres zu gelten.

§ 6 Auflösung der Spielgemeinschaft

(1) Im Vertrag sind Bestimmungen über die Auflösung aufzunehmen, wobei neben dem gesicherten Ablauf der Meisterschaft auch die Zugehörigkeit der Spieler nach Beendigung der Spielgemeinschaft geregelt sein muss.
(2) Die Klassenzugehörigkeit zur höheren Leistungsstufe geht auf jenen Verein über, der bei der Gründung der Spielgemeinschaft für die höhere Leistungsstufe teilnahmeberechtigt war. Dies gilt nur, wenn die Spielgemeinschaft nicht länger als drei Jahre bestanden hat. In diesem Fall bleiben die Vereine in den Leistungsstufen, in welchen sie zuletzt gespielt haben.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen Vereinen zur ungeteilten Hand.

NÖFV-Bestimmungen für Spielgemeinschaften der Kampfmannschaften

Für die Bildung einer Spielgemeinschaft sind die vom ÖFB beschlossenen Bestimmungen maßgeblich Im Bereich des NÖFV ist die Bildung einer Spielgemeinschaft bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
Im NÖFV gilt, dass eine Genehmigung von Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich nur dann erreicht werden kann, wenn Vereine in einer Gemeinde beheimatet sind, zwei Gemeinden aneinandergrenzen, Nachwuchskooperationen auf Vereins- oder Schulebene bereits existieren bzw. Spielgemeinschaften im Interesse des NÖFV liegen - überregionale Bedeutung.

Vst vom 24.06.2019:
Bildung der Spielgemeinschaft (SG) in verschiedenen Leistungsstufen mit drei oder vier Teams:
Spielberechtigung
Spieler von Mannschaften einer SG sind für alle Bewerbe spielberechtigt für welche die SG gemeldet hat. Die Bestimmungen für Reserven der Regionalliga- oder LL-Vereine und für 2.Kampfmannschaften sind einzuhalten. Die 3. Mannschaft der SG gilt als Reserve der 2. Mannschaft in der jeweiligen Meisterschaftsgruppe. Die Spielberechtigung richtet sich nach der Spielberechtigung für die 2. Mannschaft.
Nach Einsatz eines Spielers in der KM I, ist dieser für die KM II Reserve nicht mehr spielberechtigt.

Spielgemeinschaften der Frauen
Im Frauenfußball kann eine Spielgemeinschaft mit bis zu vier Vereinen genehmigt werden, wenn dies im Interesse des NÖFV liegt.
Für die Frauengruppen gelten die Bestimmungen des Frauennachwuchsfußballs, wo keine Beschränkung der Anzahl der Vereine besteht.

ADMIRAL NÖ-Meister CUP
Durchführungsbestimmung für das Bewerbsjahr 2022/23

NAME
Der Wettbewerb führt den Namen "Admiral NÖ Meistercup".

EHRENPREISE
Der Sieger erhält den vorhandenen Wanderpokal auf ein Jahr und einen Erinnerungspokal; der Finalist erhält einen Erinnerungspokal.
Die Spieler des Cupsiegers und des Finalisten erhalten Cupmedaillen (pro Mannschaft 25 Medaillen).
Die ausscheidenden Vereine/Verlierer der 1. Runde erhalten jeweils € 200,--, jene die in der 2. Runde ausscheiden jeweils € 400,-- und jene die in der 3. Runde ausscheiden jeweils € 800,--. Ab der 3. Runde stellt Admiral Sportwetten überdies auch den Matchball für die Heimvereine zur Verfügung.
Die ausscheidenden Semifinalisten erhalten jeweils € 1.000,--. Der Sieger im Admiral NÖ Meistercup erhält € 2.000,--, der Finalist € 1.400,--.
Der Cupsieger ist berechtigt, am ÖFB-Cupbewerb des nächsten Meisterschaftsjahres teilzunehmen.

AUSTRAGUNGSART
Zur Teilnahme sind die Meister (von den 2. Landesligen bis inkl. der BK Weinviertel/n) sämtlicher Meisterschaftsgruppen mit Ausnahme der 1. Landesliga verpflichtet.
Meistervereine mit Aufstiegsverzicht oder aufgrund diverser Befreiungen (vom Reservebewerb, Amateur- und KM-II-Teams bzw. Vereine mit EB/VB-Befreiung) sind von der Teilnahme ausgeschlossen, der jeweilige Spielpartner hat ein Freilos.

Aufgrund der Teilnehmeranzahl können Vorrundenspiele ausgetragen werden.
Der Bewerb wird mit einer Vorrunde und Hauptrunden ausgetragen.
In der 1. Runde haben die Meister der 2. Landesligen und Gebietsligen auswärts anzutreten. In der 2. und 3. Runde haben die Vereine der 2. Klassen und BK Weinv., soferne sie gegen die Meister der 2. Landesligen und Gebietsligen gelost werden, Platzwahl.
In der 2. Runde müssen die Meister der 2. Landesligen bei Auslosung gegen die Meister der Gebietsligen ebenfalls auswärts antreten. Bei den übrigen Spielen hat der zuerst gezogene Verein Platzwahl.

Ab dem Semifinale wird die Platzwahl für alle Vereine durch das Los bestimmt; der zuerst gezogene Verein hat Platzwahl.
Die Auslosung wird nach geographischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ein Platzwahltausch kann in beiderseitigem Einvernehmen getätigt werden.

SPIELBERECHTIGUNG
Zur Teilnahme an einem Cupspiel ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist Pkt.5 der Cupregeln des ÖFB). Die Spielberechtigung Eigenbau- und Verbandsspieler gilt auch für den Cupbewerb (wie in der Meisterschaft vorgesehen / 6 zu nominierende EB-Spieler).
Der Ersatzspielertausch (5) und die Nominierungsmöglichkeit (17) gilt analog zur Meisterschaft.

analog ÖFB-Cup: *Im Falle einer Verlängerung darf jeder Verein eine zusätzliche Auswechslung (insgesamt dann bis zu sechs) vornehmen und erhält eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit (insgesamt dann bis zu vier). Schöpft ein Verein sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechslungsgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.*

Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner spielstärksten Mannschaft am *Admiral NÖ Meistercup* teilzunehmen.

TERMINE
Die Spieltermine werden durch das Sportreferat bestimmt und sind zu veröffentlichen.
Der Admiral NÖ Meistercup hat Vorrang gegenüber der Meisterschaft.

FINANZIELLE BESTIMMUNGEN
Für den Cupbewerb gilt Einnahmeteilung. Die anreisende Mannschaft erhält für die Hin- und Rückfahrt einen Fahrtkostenersatz von € 1,16 per km.
Diese Bestimmung entfällt bei Austragungen mit Hin- und Rückspiel (Finale).
Der veranstaltende Verein kann 20 % Veranstaltungskosten aller Art (inkl. Steuern) verrechnen.

Die Abrechnung hat somit derart zu erfolgen:
Von den Bruttoeinnahmen (nur Kartenverkauf) werden 20 % Veranstaltungsspesen, die Ausgaben für die Schiedsrichter und die Fahrtkosten für den anreisenden Verein abgezogen.
Der Rest ist zwischen den Vereinen je zur Hälfte zu teilen. Ein allfälliges Defizit trägt ausschließlich der Heimverein (Veranstalter). Konnte ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat die anreisende Mannschaft ein zweites Mal Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtkosten (50 %), die in der Gesamtabrechnung zu berücksichtigen sind.

CUPSPIELE OHNE RÜCKSPIEL
Wird ein Cupspiel ohne Rückspiel durchgeführt und ist nach Ablauf der Spielzeit das Spiel unentschieden, so ist es nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke nach § 9 der Cupregeln des ÖFB.

HIN- UND RÜCKSPIEL
Das Finale wird in der Regel mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Die Einnahmen fallen zu Gänze dem platzwählenden Verein zu. Durch Losentscheid wird die erste Platzwahl bestimmt.
(durch eine noch aufrechte Grundsatzvereinbarung zwischen ORF und ÖFB, die Finalspiele der LV-Cupbewerbe einheitlich zu übertragen – könnte es noch zu Abänderungen im FJ-Terminplan 2023 kommen).

Haben beide Mannschaften sowohl auswärts wie zu Hause gleich viele Tore erzielt, so wird das zweite Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (Cupregeln).

NICHTANTRETEN
Beim Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert und ein Verfahren beim Strafausschuss eingeleitet. Darüber hinaus hat der schuldige Verein an den Gegner € 300,-- zu bezahlen.

SCHIEDSRICHTER
Die Besetzung wird vom Besetzungsreferat des NÖSK vorgenommen. Die Gebührensätze sind in jener Höhe auszuzahlen, die bei Spielen des höherklassigen Vereines üblich sind.

FREIKARTEN
Der Gastverein hat Anspruch auf 25 Stück Freikarten (für Spieler und Funktionäre); bei Sportplätzen ohne Umzäunung gilt die jeweilige Gruppenbestimmung.
Abonnements und Dauerkarten haben in diesem Bewerb keine Gültigkeit.

EINTRITTSPREISE UND KARTENAUFLAGE
Als Eintrittspreise können auch höhere Preise, als die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind, eingehoben werden. In die Kartenauflage ist dem Gastverein bzw. Gegner Einsicht zu gewähren, und dieser hat eine Kontrolle durchzuführen.

AUSSCHLÜSSE
Admiral NÖ Meistercupspiele sind Pflichtspiele (d. h. im NÖ-Cup können ausschließlich Pflichtspielsperren nach Ausschlüssen bzw. Vergehen außerhalb der Spielzeit verbüßt werden).
Bei einem Feldverweis mit gelb/roter Karte wird kein Verfahren durchgeführt. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste Cupspiel gesperrt. Die automatische Sperre ist unanfechtbar. Sie wird auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.
Für Ausschlüsse im Admiral NÖ Meistercup ist der Strafausschuss des NÖFV zuständig.

LEITUNG
Die Durchführung und Überwachung obliegt dem Sportreferat, das auch in allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet.
Etwaige Verfahren werden von den zuständigen Unterausschüssen des NÖFV behandelt.

CUP-Biographie – mehr unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/Nieder%C3%B6sterreichischer_Fu%C3%9Fballcup

---

Anhang:
Finanzielle Bestimmungen
(1) Gruppenbestimmungen:
Die finanziellen und sonstigen Bestimmungen sind vor Beginn jeder Meisterschaft von den Meisterschaftsgruppen zu beschließen, in die hiefür vom Verband aufgelegten Gruppenbestimmungsformulare aufzunehmen und dem Sportreferat spätestens bis zum Beginn der Meisterschaft vorzulegen.
Liegen die im Abs. 1 erwähnten Gruppenbeschlüsse nicht vor, so gelten folgende Bestimmungen:

(2) Spielausfälle:
Bei Ausfall eines Spieles ohne Verschulden eines Vereines, sofern der Heimverein keine Einnahmen hatte (der Schiedsrichter erklärt das Spielfeld für nicht benützbar oder das Spiel wird in den ersten Minuten wegen schlechter Witterung abgebrochen und der Heimverein muss den Zuschauern das Eintrittsgeld zurückerstatten), sind die Fahrtkosten des anreisenden Vereines von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.
An Fahrtkosten ist für die Hin- und Rückfahrt ein Betrag (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise") pro Straßenkilometer zu verrechnen, gleichgültig, ob mit einer oder zwei Mannschaften angereist wurde.

(3) Wiederholungsspiele:
Findet der Abbruch des Spieles wegen Schlechtwetters zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Eintrittspreise nicht mehr rückerstattet werden müssen - also eine Platzeinnahme vorhanden ist - oder wird eine Neuaustragung angeordnet, erhält die anreisende Mannschaft für die Hin- und Rückfahrt einen Betrag (siehe Anhang: "Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise") pro Straßenkilometer (als Fahrtkostenersatz), gleichgültig ob mit einer oder zwei Mannschaften angereist wurde.

(4) Verjährung:
Alle Forderungen finanzieller Art verjähren mit dem Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung. Die Verjährung wird durch Antragstellung an den KMFA unterbrochen. Dies bedeutet, dass Vereine ihre finanziellen Forderungen gegen andere Vereine binnen drei Monaten nach Eintritt der Fälligkeit durch Antragstellung beim KMFA geltend machen müssen, wenn sie diese Forderungen nicht durch Verjährung verlieren wollen.

Freier Eintritt zu Wettspielen

Bei sämtlichen Wettspielen der Vereine in Bereich des NÖFV von der Regionalliga Ost abwärts sowie bei Verbandsveranstaltungen (Länderspiele, Nachwuchsländerspiele u. ä.) haben alle Verbandsfunktionäre und Mitglieder des Niederösterreichischen Schiedsrichterkollegiums mit den gültigen Lichtbildausweisen (Verbandslegitimation, Schiedsrichterausweis) freien Eintritt; Verbandsfunktionäre können auch die Heimspiele der nö.Bundesligavereine (ausgenommen ÖFB-Cup) kostenlos besuchen.

Schiedsrichter, welche Spiele selbst leiten, als Linienrichter fungieren oder als Beobachter eingeteilt sind, haben bei diesen Veranstaltungen das Recht, eine Begleitperson bei freiem Eintritt mitzunehmen. D. h., Trainerausweise (mit Ausnahme der speziellen BNZ-Trainerausweise) berechtigen **nicht** zum freien Eintritt.

Richtlinien - Beleuchtung von Fußballplätzen

a) Allgemeines
Diese Richtlinien gelten für meisterschaftstaugliche Flutlichtanlagen.

b) Güte der Beleuchtung
Eine angemessene Beleuchtungsstärke ist eine wichtige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Abwicklung von Meisterschaftsspielen. Die Sichtverhältnisse müssen sowohl für die Akteure, als auch für die Zuschauer befriedigend sein.
Die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke des Spielfeldes richtet sich daher vor allem nach den Anforderungen der Zuschauer und nach der Größe der Sportanlage.
Nachstehende Tabelle gibt die Mittelwerte der Beleuchtungsstärke in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen der Sportanlage an.
Der Mindestwert muss unter allen Umständen erreicht, besser jedoch überschritten werden.

	Mindestwert im Betriebszustand E med 1) lx 2)	Empfohlener Wert im Betriebszustand E med 1) lx 2)
für alle Sportplätze	120	150

Bei Erstzulassung einer Anlage ist seit 1.1.2003 ein Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert nachzuweisen.

Aus Sicherheitsgründen sollen auch die Tribünen, Zu- und Abgänge, sowie die Kassenvorplätze und Autoparkplätze eine ausreichende Beleuchtung erhalten.
1) med = Mittelwert 2) lx = Lux

c) Gleichmäßigkeit
Um gute Sehbedingungen zu erzielen, soll die örtliche Gleichmäßigkeit der Beleuchtung nicht schlechter sein als die nachstehenden Verhältniswerte.

	bis 5.000 Zuschauer	über 5.000 Zuschauer
E min : E med	1 : 2	1 : 1,5
E min : E max	1 : 3,5	1 : 2

d) Lampen, Leuchten und deren Anordnung

Lampen und Leuchten müssen die für die Beleuchtungsstärke gestellten Anforderungen erbringen, die von der Lampen- und Leuchtenindustrie einwandfrei erfüllt werden.
Die Anordnung der Leuchten hat entscheidenden Einfluss auf die Güte der Beleuchtung.
Die Leuchten sollen nach Möglichkeit auf vier hohen Masten außerhalb der Spielfeldecken montiert werden. Ihre günstigsten Standorte liegen in der Fläche, welche durch die Verlängerung der Seitenlinie des Spielfeldes und durch eine Linie, welche zur Torlinie einen Winkel von wenigstens 20° (22°) bildet, begrenzt wird.
Falls die Leuchten auf sechs Masten montiert werden, muss die Anordnung in der Weise erfolgen, dass die Beleuchtungsstärke und Gleichmäßigkeit der Beleuchtung den eingangs angeführten Werten entspricht.

(e) Installation und Wartung
Installation
Die Leitungsanlage ist für einen maximalen Spannungsabfall von 3 % zu bemessen. Bei Verwendung von Entladungslampen empfiehlt sich zur Erreichung einer guten zeitlichen Gleichmäßigkeit Wechselweiser Anschluss an die drei Phasenleiter.
Wartung:

Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, in der Regel vor jeder Saison. Dabei sind auch der Zustand und die richtige Einstellung der Lampen und Leuchten zu überprüfen.

f) Messen der Beleuchtungsstärke
Zur Bestimmung der mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke ist der beleuchtete Platz in gleich große Felder von ca. 10 m x 10 m einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes zu messen.
Messungen sollen auf dem Boden (in max. 1 m Höhe/ analog Bundesliga-Richtlinie) erfolgen.
Für die Messungen, welche durch Fachleute auszuführen sind, sollen nur kontrollierte und geeichte Luxmeter verwendet werden.
Ein Messprotokoll ist anzulegen.